Basel, 24. März 1917. № 12 XVII. JAHRGANG



SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

Erste Verkäuferin sucht Stelle. Bewerberin ist an selbständiges Arbeiten gewöhnt, geschäftstüchtig und hat grösserem Konsumverein während 4 Jahren gute Dienste geleistet. Die bezügliche Verwaltung ist zu einlässlicher Auskunft bereit. Offerten unter Chiffre K. L. 55 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Bäcker, verheiratet, solid und zuverlässig, der seine langjährige Stellung infolge Einganges einer Genossenschaftsbäckerei verlor, sucht Stelle. Vertraut mit Gross- und Kleinbäckerei, absolut selbständig. Ostschweiz bevorzugt, nimmt auch Aushilfsstelle an. Offerten unter Chiffre A. R. 54 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XVII. Jahrgang Basel, den 24. März 1917 No. 12

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Zur Statutenrevision.

Sch. Mit dem 18. März sind die Kreiskonferenzen zur Beratung der Vorlage 1. Lesung der Statutenrevision des V. S. K. in allen Kreisen bis auf die Kreise I und II erledigt. Letztere werden nächsten Sonntag noch in Yverdon tagen. Vorbehalten allfällige Aenderungsanträge aus Kreis I und II kann heute schon gesagt werden, dass die grundlegenden Bestimmungen aus den neuen Statuten überall entweder einstimmig oder, wo etwa Opposition erhoben wurde, mit erheblicher Mehrheit genehmigt wurden. Damit ist für die 2. Beratung im Aufsichtsrat und für die Weiterleitung an die Delegiertenversammlung eine wertvolle Orientierung geschaffen.

Ueber den Gang der Beratungen in den Kreisen ist durch die Berichterstatter der Kreise regelmässig im «Schweiz. Konsum-Verein» Bericht abgestattet worden. Wir beabsichtigen auf den einen oder andern Punkt noch im «Schweiz. Konsum-Verein» nach der Beratung des Aufsichtsrates zurückzukommen, speziell werden wir auch eine im Organ des Lebensmittelvereins Zürich, der «Familie», erschienene Kritik des Statutenentwurfes im «Schweiz. Konsum-Verein» zum Abdruck bringen und unsere Gegenbemerkungen zu dieser Kritik anbringen und begründen, speziell schon aus dem Grunde, weil die betreffenden Nummern der «Familie» anscheinend an sämtliche Verbandsvereine verschickt worden sind. Inzwischen nehmen wir auch keinen Anstand, Beiträge aus den Kreisen der Delegierten zu dieser Statutenrevision im «Schweiz. Konsum-Verein» zum Abdruck zu bringen, auch wenn wir mit den Vorschlägen nicht oder nicht in allen Teilen einverstanden sein sollten.

So veröffentlichen wir nachstehend folgende Gg. S.-Korrespondenz, die uns auf Grund der Diskussion an der Kreiskonferenz IXb zugekommen ist. Diese Korrespondenz lautet:

Zur Statutenrevision. (Gg. S.-Korr.) An der Kreiskonferenz des Kreises IX b vom 18. März in Thusis haben wir die Anregung gemacht, es sei bezüglich der Organisation der Verbandsbehörden in Abschnitt IV. eine tiefgreifende Aenderung vorzunehmen. Der vorgeschrittenen Zeit wegen konnten wir unser Projekt leider nicht eingehend beleuchten und mussten uns lediglich auf einige wenige grundsätzliche Bemerkungen beschränken.

Der Verbandsdelegierte, Herr Jäggi, erklärte jedoch der Versammlung, dass sich die Verbandsbehörden bei der Beratung des vorliegenden Statutenentwurfes ebenfalls mit der Frage einer Organisation der Verbandsbehörden im Sinne des Antragstellers befasst haben, dermalen jedoch nicht darauf eintreten konnten. Es bestehe denn auch wenig Aussicht auf Berücksichtigung eines solchen Projektes in der zweiten Lesung.

Wir können uns mit dieser Auskunft jedoch nicht befriedigen und gestatten uns, gestützt auf die Zusicherung von Herrn Jäggi, dass Korrespondenzen aus Mitgliederkreisen zu jeder Zeit im Verbandsorgan willkommene Aufnahme finden werden, unser Projekt an dieser Stelle in gedrängter Kürze zu veröffentlichen. Hierzu haben wir um so mehr Veranlassung, als wir von verschiedenen Seiten darum ersucht und dazu aufgemuntert wurden. Dabei möchten wir vorausschicken, dass wir die Auffassung des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission nicht teilen können, wenn diese Behörden glauben, die allerdings tief einschneidende Aenderung im Sinne unseres Antrages dermalen nicht durchführen zu können. Zur Ehre dieser Behörden sei hier gesagt, dass man sonst daran gewöhnt wurde, von ihnen weniger Zurückhaltung zu erwarten, besonders dann immer, wenn es galt, dem gesunden Fortschritt zu huldigen. Man hat schon viel schwerwiegendere Projekte mit einer bewunderungswürdigen Entschlossenheit realisiert. Mit der gegenwärtigen Statutenrevision will man unzweifelhaft ein Werk von genossenschaftlich tiefgründiger und eminenter Bedeutung schaffen. Ein Werk aber auch, das Bestand haben und nicht schon in den nächsten Jahren wieder geflickt werden soll. Wir können es deshalb nicht verstehen, warum man bei der Organisation der Verbandsbehörden auf halbem Wege stehen bleiben und nicht gleich ganze Arbeit leisten will. Die Verbandsbehörden sind ja, wie wir den Aeusserungen des Referenten, Herrn Jäggi, entnehmen konnten, selbst übereinstimmend der Ansicht, dass nach dieser Richtung später Aenderungen vorgenommen werden müssen. Unserer Ansicht nach bietet sich bei der gegenwärtigen Revision die beste Gelegenheit dazu, und deshalb wollen wir sie nicht verpassen. Wir sind überzeugt, dass unsere Genossenschafter heute schon reif sind für eine derartige, wenn auch tief einschneidende und die Struktur des Verbandes zum Teil umwälzende Aenderung.

Nach diesen Vorbemerkungen gehen wir über zu der Darlegung unseres Projektes, wobei wir uns selbstverständlich

möglichster Kürze befleissen müssen und nur die grundsätzlichen Punkte hervorheben können.

Der Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

Die Verbandsbehörden.

§ 26.

Die Organe des Verbandes sind:

a) die Urabstimmung;
b) die Delegiertenversammlung;
c) die Kreisverbände;
d) der Aufsichtsrat;
e) der Ausschuss des Aufsichtsrates;
f) die Verwaltungskommission;
g) die Revisoren (Kontrollstelle).

1. **Urabstimmung.** Die Behördenmitglieder der Verbandsvereine üben ihre Rechte im Rahmen der statutarischen Bestimmungen durch die Urabstimmung aus.

Eine Urabstimmung muss stattfinden, wenn es die Delegiertenversammlung oder der Aufsichtsrat beschliesst oder wenn es von einer bestimmten Anzahl Verbandsvereine verlangt wird (Referendum oder Initiative).

Die Urabstimmung entscheidet letztinstanzlich. Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Aufsichtsrates, gegen welche das Referendum nicht angerufen werden kann, sind in den Statuten näher zu präzisieren.

Auf diese wirklich genossenschaftliche und demokratische Weise ist der Gesamtheit der Mitgliedschaft (Verbandsvereine) in der einzig richtigen Art die Möglichkeit gegeben, ihre Rechte auszuüben, und es kann dadurch der überaus kostspielige und — man darf das wohl behaupten — seinem eigentlichen Zwecke nicht mehr entsprechende und überdies recht schwerfällige Apparat der heutigen Delegiertenversammlungen ganz bedeutend eingeschränkt werden, ohne die Mitgliederrechte auch nur irgendwie zu beschränken. Im Gegenteil!

2. **Delegiertenversammlung.** Die Urabstimmung vorbehalten, übt die Delegiertenversammlung diejenigen Rechte aus, welche der Gesamtheit der Vereine in Angelegenheiten des Verbandes zukommen. Insbesondere stehen ihr folgende Befugnisse zu: Wahl der Kontrollstelle; Genehmigung der Berichte und Rechnungen der Verbandsbehörde und Entlastung derselben; Beschlussfassung über An- und Verkauf von Liegenschaften; Ausführung von Bauprojekten; Genehmigung der Anträge auf Beteiligung gemäss § 4, lemma b; Beschlussfassung über Anträge etc. etc.

Die Kreisverbände (eventuell die Verbandsvereine) wählen zur Ausübung der ihnen zustehenden Rechte nach Massgabe ihrer Mitgliederzahl oder ihres Gesamtumsatzes und nach Massgabe der Bezüge beim Verband ihre Delegierten. Die Vertretungsstärke ist derart zu regeln, dass die Gesamtzahl der Delegierten 200 nicht übersteigt.

Die heutigen Delegiertenversammlungen, deren Teilnehmerzahl nach den Bestimmungen des Entwurfes bald 1000 übersteigen wird, sind keineswegs Behörden, die ihre im § 31 umschriebenen Aufgaben einwandfrei lösen und die ihnen zustehenden Geschäfte reiflich erwägen und eingehend und gründlich behandeln können. Von einer richtigen genossenschaftlichen und demokratischen Ausübung der Mitgliederrechte im Sinne der Statuten ist gar keine Rede. Sie haben lediglich den Charakter einer Manifestation oder Demonstration, nicht aber einer wirklich beratenden und beschliessenden Behörde. Deshalb ist eine einschneidende Aenderung im vitalsten Interesse der Gewährleistung unserer demokratischen Rechte, eine unbedingte und unabweisbare Notwendigkeit. Wenn man in besondern Fällen eine Manifestation, deren Bedeutung wir keineswegs unterschätzen, für notwendig hält, so kann man hierfür das Organ der Generalversammlung wählen.

3. **Die Kreisverbände.** Den Kreisverbänden bezw. Kreiskonferenzen oder Kreisdelegiertenversammlungen stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates, der aus etwa 51 Mitgliedern bestehen soll. (Wie bei der Wahl der Delegierten sollen auch hier die Wahlen nach Massgabe der Mitgliederzahl und der Bezüge beim Verband erfolgen.) Aenderung der Verbandsstatuten, Wahl besonderer Kommissionen, Besprechung der Berichte und Rechnungen und anderer Vorlagen an die Delegiertenversammlungen, Entgegennahme und Beratung der regelmässigen mündlichen oder schriftlichen Berichte der Aufsichtsratsmitglieder über deren Tätigkeit in ihrer Behörde, Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung u. a. m.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Kreisverbände ist die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder aus ihrer Mitte. Dieses durchaus demokratische und auf genossenschaftlichen Grundsätzen fussende Verfahren bietet einerseits volle Gewähr dafür, dass jeder Kreis im Aufsichtsrat diejenige Vertretung erhält, die ihm gehört, und diejenigen Männer in diese Behörde wählt, die sein Vertrauen geniessen, und anderseits wird ein harmonisches und nützliches Verhältnis zwischen Verband und Kreisen bezw. Verbandsvereinen viel besser ermöglicht, als das heute der Fall ist. Dadurch, dass den Kreisverbänden einige Kompetenzen eingeräumt werden, wird das Interesse der einzelnen Mitglieder mächtig geweckt und der Genossenschaftsgedanke und die Genossenschaftssache weit mehr verbreitet. Der Gedankenaustausch und eine objektive, gründliche Beratung aller wichtigen Fragen ist in den Kreisversammlungen viel leichter möglich als in der übergrossen Delegiertenversammlung. Dass alles das der Genossenschaftssache förderlich ist, ist gar keine Frage. Auch könnte auf diese Weise das noch weitverbreitete Misstrauen gegen Verband und Verbandsbehörden, mit denen man heute zu wenig Fühlung hat, restlos beseitigt werden. Auch würde in den Kreisversammlungen, wenn diese einmal auch Rechte haben, nicht nur Pflichten, manch vortreffliche Idee des einfachen, «kleinen Mannes» hervortreten, die sonst, zum Nachteil unserer Bewegung, für immer verborgen bleibt.

4. **Aufsichtsrat, Ausschuss desselben, Verwaltungskommission und Kontrollstelle.**

Für alle diese Organe könnten die Bestimmungen in den Paragraphen 35 bis inkl. 47 sinngemässe Anwendung finden. Die erhöhte Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ist oben genannt, und wir wollen nur noch erwähnen, dass auch der Ausschuss auf 7 Mitglieder und die Verwaltungskommission auf 5 erhöht werden müsste. Alles andere ergibt sich aus den durch die Reorganisation notwendig werdenden neuen Bestimmungen.

Das ist nun in kurzen Zügen unser Projekt, dem zur Vervollständigung noch viel beizufügen wäre, was aber im engen Rahmen einer Zeitungskorrespondenz leider nicht möglich ist. Die Grundzüge sind jedoch daraus ersichtlich, und man wird sich leicht ein klares Bild darüber machen können.

Es steht zu erwarten, dass unserer Anregung bei der zweiten Lesung der Statuten volles Verständnis entgegengebracht werde, damit uns ein formulierter Antrag an die Luzerner Delegiertenversammlung erspart bleibt.

Materiell haben wir zu den bemerkenswerten Vorschlägen des obigen Korrespondenten folgendes mitzuteilen:

1. Wir wissen natürlich auch, dass man die Behörden des V. S. K. ganz anders organisieren kann, als sie heute organisiert sind und dass man die Kompetenzen innerhalb dieser Behörden ebenfalls wieder anders regeln kann. Wer jedoch unsern Entwurf näher prüft, wird finden, dass wir uns im allgemeinen gehütet haben, an der heutigen Behördenorganisation etwas wesentliches zu ändern. Die Einführung der Urabstimmung, die man vielleicht, um eine Verwechslung mit der vom S.-Korrespondenten sogenannten «Urabstimmung» zu vermeiden, besser «Zirkulationsbeschluss» nennen soll, und die Einordnung der Kreisverbände bedeuten keine grundlegenden Aenderungen am Aufbau der heutigen Verwaltungsbehörden des Verbandes. Wenn wir uns in dieser Beziehung einer gewissen Zurückhaltung beflissen haben, so geschah dies aus dem Grunde, weil wir den Eindruck haben, dass im grossen und ganzen die heutige Behördenorganisation in ihrer «Dreiteilung»: Vorstand, Aufsichtsrat und Ausschuss, Kontrollstelle sich bewährt hat und dass, sollte die Entwicklung des Verbandes hier eine Aenderung einmal als erwünscht erscheinen lassen, diese Aenderung lieber und besser auf eine separate Statutenrevision verschoben, resp. dieser vorbehalten wird. Wenn man weiss, welch umständlichen Weg eine Statutenrevision im Verbande durchzulegen hat, bis sie alle Klippen umschifft hat, ist es ratsam, nicht mit einer erdrückenden Last von Aenderungen aufzurücken, speziell nicht von solchen, die noch nicht weiter in unsern Kreisen besprochen und erörtert worden sind. Also auch, wenn man materiell mit den Vorschlägen unseres Korrespondenten einverstanden sein sollte, wird es sich aus praktischen Gründen empfehlen, seine Vorschläge heute nicht zur Ausführung zu bringen, sondern die heutige

Revisionsvorlage mit der bisherigen Behördenorganisation einmal zu verabschieden und eine neue Behördenorganisation einer zweiten Statutenrevision vorzubehalten, die in ihre Wege zu leiten den einzelnen Verbandsvereinen und ihren Delegierten unsere Statuten Handhabe genug bieten.

Immerhin sei erwähnt, dass während der Periode, da Eingaben zur Revision der Statuten seitens der Verbandsvereine gewünscht wurden, die hier vorgetragenen Anregungen nicht als mitteilenswerte, also auch nicht als dringliche Revisionspostulate angesehen wurden.

2. Die «schwache» Stelle an dem heutigen Aufbau der Verbandsverwaltung und auch an den neuen Vorschlägen bilden unseres Erachtens nicht die Verwaltungsbehörden (Aufsichtsrat, Ausschuss, Verwaltungskommission und Kontrollstelle) und auch nicht die Kreisverbände, sondern die Delegiertenversammlung und deren Aufbau und zwar einerseits deshalb, weil bisher an den Delegiertenversammlungen nie eine vollständig proportionelle Vertretung aller Verbandsvereine erzielt werden konnte und weil das auch in Zukunft bis zu einem gewissen Grade ausgeschlossen sein wird. Denjenigen Genossenschaftern, die an den neuen Vorschlägen die grosse Zunahme der Zahl der Delegierten beanstanden, sei erwidert, dass diese Zunahme nicht so gross ist, wie sie glauben. Heute schon, nach den geltenden Statuten, sind über 1000 Delegierte an unserer Delegiertenversammlung stimmberechtigt mit dem Effekt, dass gewöhnlich nicht einmal die Hälfte erschienen sind. Es werden auch nach den neuen Vorschlägen nicht viel mehr als wie bisher erscheinen; wenn wir in Zukunft statt mit 400 mit 700—800 Delegierten rechnen, so wird man nicht weit von der Wirklichkeit entfernt sein. Sofern man eine Delegiertenversammlung mit 800 Personen als Beratungsinstrument beanstandet, so kann man mit gleichem Recht schon die heutige Organisation, die ja theoretisch die Teilnahme von über 1000 Delegierten ermöglicht, beanstanden. Immerhin möchten wir erwähnen, dass die englischen und deutschen Genossenschaftstage, die ja ungefähr die gleichen Kompetenzen haben wie unsere Delegiertenversammlungen, regelmässig mindestens 1000, in England sogar bis gegen 2000 Teilnehmer zählen und doch spricht dort niemand von der Abschaffung dieser Institution. Vor Jahren wäre man in unserem Verband froh gewesen, wenn man sich auf solch starke Teilnehmerzahlen bei den Beschlüssen hätte stützen können. Dass allerdings unsere Delegiertenversammlungen kein geeignetes Instrument sind, um bei Vorlagen wie jetzt die Statutenrevision, die aus 60 Paragraphen bestehen und wobei einzelne Paragraphen wie die Paragraphen 3, 4, 9, 17, 32 etc. auch einer k l e i n e n Behörde Anlass zu tagelangen Diskussionen geben könnten, eine eingehende Beratung und die Teilnahme a l l e r Delegierter als V o t a n t e n zu ermöglichen, das ist klar. Aber unsere Delegiertenversammlungen teilen diese Eigenschaft auch mit andern Körperschaften. Im Nationalrat, in kantonalen und in kommunalen Parlamenten und sogar in den 100köpfigen Genossenschaftsräten unserer grössern Verbandsvereine müssen sich die Mitglieder dieser Körperschaften auch einer bestimmten Beschränkung in der Diskussion unterziehen, wenn überhaupt erspriessliche Arbeit geleistet werden soll. In allen diesen Körperschaften existieren jedoch vorberatende Ausschüsse, in denen die verschiedenen Richtungen vertreten sind. In diesen Ausschüssen werden gewöhnlich die Vorlagen so ausgearbeitet, dass für die Beratung im Plenum eine verhältnismässig rasche Erledigung erzielt werden kann. Die Rolle dieser vorberatenden Ausschüsse spielen im Verband einerseits der Ausschuss und der Aufsichtsrat, andereits die Kreiskonferenzen, und es kann nicht behauptet werden, dass die Verbandsbehörden Anregungen und Anträge aus den Kreiskonferenzen, die dort entweder eine ansehnliche Mehrheit gefunden haben oder sich sonst als zweckdienlich erweisen, nicht berücksichtigt haben, im Gegenteil! boten doch gerade die hinter uns liegenden Kreiskonferenzen eine ausgezeichnete Gelegenheit zu der Statutenrevisionsvorlage, um diese zu nennen, Stellung zu nehmen und allfällige weitere Anregungen zu machen. Die Verbandsbehörden werden auch durch das Ergebnis der 2. Lesung der Statutenvorlage beweisen, dass sie diesen Anregungen und Verbesserungsvorschlägen nicht ablehnend gegenüberstehen werden. Dagegen das kann allerdings nicht verlangt werden, dass die Verbandsbehörden entgegen dem ausgesprochenen Willen der weit überwiegenden Zahl der Delegierten Anregungen, die vielleicht nur in e i n e m Kreise gemacht wurden und dort in verschwindender Minderheit geblieben sind, nun einfach des lieben Friedens halber Rechnung tragen können.

3. Die Anregung auf Einsetzung einer Zwischeninstanz zwischen dem heutigen Aufsichtsrat und der heutigen Delegiertenversammlung ist nicht neu. Eine ähnliche Institution ist bereits in Deutschland kreiert worden, wo ein aus zirka 100 Personen bestehender G e n e r a l r a t eingeschoben wurde. Dieser Generalrat hat jedoch meist nur konsultative Kompetenzen und wird gewöhnlich einen Tag vor der Delegiertenversammlung einberufen und abgehalten. Für Deutschland mögen die grossen Entfernungen, die den gleichmässigen Besuch aller Delegiertenversammlungen ganz anders erschweren als bei uns in der Schweiz, ein wesentliches Moment bei der Einführung dieser Zwischeninstanz gebildet haben. Für uns in der Schweiz fällt dagegen wesentlich in Betracht, dass unser Verband sich nicht aus den Kreisverbänden, sondern aus den einzelnen Konsumgenossenschaften aufbaut, und nach der ganzen Tendenz unserer genossenschaftlichen Gesetzgebung und auch nach den Prinzipien, die wir vertreten, soll ein entscheidendes Organ vorhanden sein, in dem jeder Verbandsverein mit mindestens einer Stimme zur Geltung kommen kann. Darum muss die Delegiertenversammlung des Verbandes, die identisch ist mit der Generalversammlung bei den Verbandsvereinen, so lange beibehalten werden, als die Verbandsvereine nicht selbst in ihrer grossen Mehrheit auf diese Institution Verzicht leisten wollen. Ob heute diese Stimmung bei der Mehrheit der Verbandsvereine vorhanden ist, möchten wir bezweifeln; anderseits darf auch gesagt werden, dass der Delegiertenversammlung doch auch ein grosser propagandistischer Wert nach innen wie nach aussen beiwohnt und dass dieses Moment nicht unterschätzt werden darf. Eine Abschaffung der Delegiertenversammlung wird auch unser S.-Korrespondent nicht in Vorschlag bringen wollen. Zwar an der Kreiskonferenz X ist von seiten des dortigen Kreisvorstandes die Anregung gemacht worden, es möchte an die Stelle der Delegiertenversammlung eine kleinere Behörde, ein «Parlamentino», gesetzt werden. Die Tessiner Verbandsvereine wären speziell aus dem Grunde damit einverstanden, dass nicht sie, sondern die Kreiskonferenzen eine kleinere

Anzahl von Delegierten abordnen würden, weil sie gewöhnlich der Sprachschwierigkeiten wegen den Verhandlungen der Delegiertenversammlungen doch nicht folgen könnten. Dieses Moment, das bei den Tessiner Verbandsvereinen die Geneigtheit zu einer Aenderung des heutigen Systems begünstigen kann, fehlt dagegen bei andern Verbandsvereinen. Wir bezweifeln, dass heute eine Mehrheit für die Vorschläge Gg.-S. in den Verbandsvereinen der übrigen Schweiz sich finden liesse.

Die von Gg. S. vorgeschlagene «Urabstimmung» ist natürlich ganz etwas anderes, als das, was im Statutenentwurf der Verbandsbehörden mit dem Worte Urabstimmung bezeichnet ist. In unserem Vorschlag tritt die Urabstimmung, für die wir neuerdings das Wort «Zirkulationsbeschluss» vorschlagen, an Stelle der Delegiertenversammlung. Im Vorschlage Gg. S. ist die Urabstimmung der Delegiertenversammlung übergeordnet und oberstes Organ des V. S. K. Wir geben zu, dass dieser neue Vorschlag vom Gesichtspunkt der zukünftigen Entwicklung aus betrachtet sehr viele Vorteile aufweist, dagegen erheben wir wieder die Frage, ob die Entwicklung im Verbande heute schon reif ist für eine solche radikale Aenderung. Allein schon die heutige Vorschrift betreffend Urabstimmung, wie sie in § 28 des Entwurfes enthalten ist, hat im Aufsichtsrat zu mehrstündigen Diskussionen Anlass gegeben, und es ist die ursprüngliche Vorlage der Verwaltungskommission, die die Urabstimmung in grösserem Umfange und unter erleichternden Umständen vorsehen wollte, bedeutend abgeändert worden im Sinne einer Einschränkung der Urabstimmung.

4. Den Vorschlag, den Aufsichtsrat auf zirka 51 Mitglieder zu erhöhen, können wir nicht als glücklich betrachten. Wir hätten dann ausserdem noch eine fünfgliedrige Verwaltungskommission, 7 Mitglieder des Ausschusses, eine Delegiertenversammlung von zirka 200 Köpfen und endlich die Urabstimmung. Wenn man die Delegiertenversammlung auf zirka 200 Teilnehmer im Maximum beschränken will, dann scheint uns die Notwendigkeit, den Aufsichtsrat von 21 auf 51 Köpfe zu erhöhen, nicht gegeben zu sein. Ein 51-köpfiger Aufsichtsrat ist schon keine Verwaltungsbehörde mehr, in der man speditiv arbeiten kann. Es wäre dies bereits schon wieder ein «Parlamentino» neben dem andern 200-köpfigen «Parlamentino». Auch die Kosten würden verhältnismässig zunehmen, wogegen dann allerdings dadurch, dass nicht jeder Verbandsverein an der Delegiertenversammlung teilnehmen und eine Entschädigung beanspruchen kann, ein Ausgleich stattfinden würde. Von prinzipieller Bedeutung gegenüber der bisherigen Regelung wäre die neue Wahlart. Bis jetzt hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates und der Kontrollstelle durch die Gesamtheit der Mitglieder gewählt werden müssen. In Zukunft würde das Zutrauen nur eines verhältnismässig kleinen Teiles der Bewegung zur Wahl in die Zentralbehörde berechtigen. Wir hätten also in Zukunft einen «Ständerat», statt eines «Nationalrats». Die Festsetzung der Faktoren, auf Grund deren jeder einzelne Kreis berechtigt wäre, Mitglieder in diesen 51-köpfigen Aufsichtsrat zu entsenden, würde ebenfalls wieder zu langen «Marktereien» führen, da hier sehr verschiedene Gesichtspunkte in Betracht fallen können.

Wir haben vorderhand in aller Eile einige Punkte hervorgehoben, zu denen die Vorschläge des Gg. S.-Korrespondenten Veranlassung gaben, ohne damit die Reihe der Einwendungen erschöpft zu haben. Auf jeden Fall geht aus diesen Bemerkungen hervor, dass die von unserm Mitarbeiter vorgeschlagenen Aenderungen nicht so einfach und glatt sich erledigen und durchführen lassen, wie er dies zu glauben scheint. Wir müssten sozusagen mit einer neuen Vorlage an die Delegiertenversammlung gelangen, nochmals an allen Kreiskonferenzen diese grundlegenden Aenderungen beraten lassen, und wir würden damit unter Umständen riskieren, dass die Statutenvorlage auch in den dringenden Punkten dieses Jahr nicht von der Delegiertenversammlung erledigt werden kann, da bekanntermassen noch eine Reihe anderer wichtiger Gegenstände an der Delegiertenversammlung zu behandeln sein werden. Eine Verzögerung der Annahme der neuen Statuten würden wir im Interesse der weitern Entwicklung des Verbandes bedauern, und aus diesem Grunde glauben wir, es sei vorzuziehen, wenn die an und für sich doch beachtenswerten Anregungen des Gg. S.-Korrespondenten vorerst noch zurückgestellt und einstweilen als Aufgabe für eine zukünftige Statutenrevision in den Kreisen unserer Bewegung besprochen und geprüft würden.



Kriegsgebote.

(Zum Abdruck auf der vierten Seite des «Genossenschaftlichen Volksblattes“ empfohlen.)

Das laufende Jahr wird voraussichtlich für unser Land das schwerste werden seit Kriegsausbruch. Die Ernten vieler Länder werden von Jahr zu Jahr geringer infolge der fehlenden Düngemittel und des Mangels an sachkundigem Personal; die Transportmittel werden in steigendem Masse für die Bedürfnisse der Heere reserviert, so dass die Zufuhren aus dem Ausland immer kleiner werden.

Es ist dringend notwendig, aus dem eigenen Boden so viel herauszubringen als irgend möglich ist.

Kein Land soll brach liegen. Die Kantons- und Gemeindebehörden haben die Pflicht, unbebautes Land kultivieren zu lassen, und das Recht, nötigenfalls die hierzu nötigen Arbeitskräfte zu requirieren.

Nichts darf verderben. Mit den Lebensmitteln wie auch mit den Abfällen soll äusserst sorgfältig umgegangen werden, damit die Vorräte gestreckt und auch die Abfälle noch so nutzbringend wie möglich verwertet werden können.

Man lasse sich nicht ins Bockshorn jagen. Es ist kein Anlass vorhanden, den Mut sinken zu lassen. «Spare in der Zeit, dann hast du in der Not», nach diesem Sprichwort handeln die Behörden. Daher wird mit Sparmassnahmen begonnen, derweilen noch Vorräte vorhanden sind, die auf lange hinaus das Nötige sichern, wenn die Produkte richtig verteilt werden.

Man helfe also mit, die Ernährung aller zu sichern, durch verständnisvolle Unterstützung der Bemühungen aller jener, die an der Beschaffung und Verteilung der Lebensmittel mitzuwirken haben. Man befolge ihre Ratschläge und hüte sich davor, sie umgehen zu wollen.

Wer es irgend kann, helfe mit, die Not zu lindern, wo solche sich festgesetzt hat. Der Arme muss im Kriegsfalle so gut sein Leben einsetzen wie

der Reiche. Er hat Anspruch darauf, dass für den Unterhalt der Seinen gesorgt wird.

Haltet treu zur Genossenschaft, sie ist die beste Stütze in schweren und in guten Zeiten, und sie lohnt die Treue besser als irgend jemand. Auch der kleinste Einkauf ist von Wert. Auch hier darf nichts gering geschätzt werden.

Verteidigt Eure Genossenschaft gegen Verdächtigungen und Angriffe aller Art. Die Ehre Eurer Genossenschaft ist Eure Ehre; **Ihr** seid die Genossenschaft, und wer von ihr schlecht redet oder sie benachteiligt, der schädigt Euch selber!

Werbt neue Mitglieder, ermuntert die Lauen zu grosser Treue, verbreitet und leset selber die Genossenschaftspresse, helft die Genossenschaft auch finanziell stärken, damit sie allen Anstürmen gewachsen sei.



Die Detailpreise in Paris im Dezember 1916.

[Von H. P.]

In Nummer 5 des Jahrganges 1916 des «Schweiz. Konsumverein» (29. Januar 1916) habe ich eine Zusammenstellung der Pariser Detailpreise im Dezember 1915 veröffentlicht. Da mir das Material einmal bekannt und die neueren Angaben leicht zu beschaffen waren, lag es nahe, ein Jahr später die gleiche Untersuchung zu veranstalten und somit die stattgefundenen Aenderungen festzustellen.

Dem früheren Artikel wurden Angaben über die benutzten Quellen vorausgeschickt und die vollständige Zuverlässigkeit der letzteren festgestellt. Diese Quellen sind die gleichen geblieben, sodass die mitgeteilten Zahlen wirklich allgemein bezahlte Preise darstellen und ausnahmslos vergleichbar sind. Was ich damals über den Stadtzoll und über die Ernährungsweise der Pariser Bevölkerung schrieb, brauche ich nicht zu wiederholen.

Wie in jenem früheren Artikel auch, stelle ich in der Tabelle den in Paris bezahlten und daneben den nach dem Geldkurs umgerechneten Preis ein. Dieses Verfahren wurde beanstandet. Nach reiflicher Ueberlegung, glaube ich es beibehalten zu müssen. Hundert Franken in Frankreich waren Ende Dezember 1916 87 schweizerische Franken wert und nicht mehr. Jede Zahlung über die Grenze und jede Fahrt hin und her bestätigt diese Tatsache. Weiter übt der Geldkurs einen merklichen Einfluss auf die Preisgestaltung im Inland aus. Der richtige Vergleich der Preise in zwei verschiedenen Ländern setzt voraus, dass in beiden Ländern freie Goldzahlung und in keinem Zwangskurs der Banknote besteht. Für die Vergleichung der Preise innerhalb eines bestimmten Staatsgebietes kommt dieser Umstand natürlich nicht in Frage.

In der vierten Spalte unserer Tabelle findet der Leser die Preise, wie sie am 30. Dezember 1916 im A. C. V. Basel bestanden. Die Zahlen wurden uns in verdankenswerter Weise von der Verwaltung des A. C. V. zur Verfügung gestellt.

Nach unserer Aufstellung sind seit einem Jahre folgende Artikel in Paris n i c h t im Preise gestiegen: Paniermehl, Teigwaren und Eierteigwaren, Mehl, gedörrte Birnen, Rosinen, Hammelfleisch. Darunter sind nur Fleisch, Mehl und Teigwaren von Bedeutung. Im Preis gesunken sind: Olivenöl und Ochsenfleisch.

Alle übrigen Artikel sind im Preise gestiegen, darunter einige wichtige Artikel wie Stärke, Hülsenfrüchte, Gemüsekonserven, einige Sorten Dörrobst, Fettwaren, Milch, Butter und Käse, Petrol, Seife, Schweinefleisch und Wurstwaren und vor allem die Hausbrandkohlen in sehr bedeutendem Masse.

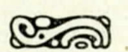
Verglichen mit Basel ist Paris für Brot und Backprodukte, Mehl, Pflaumen, einige Fettwaren, Eier, Seife und im grossen ganzen für Ochsen- und Kalbfleisch billiger. Dagegen sind in Paris teurer: Teigwaren, Reis, Hülsenfrüchte, Milch und Milchprodukte, Kaffee, Thee, Kakao, Schokolade, Zucker, einige Dörrobstsorten, einige Fettwaren, Essig, Soda, Petrol, Schweinefleisch, Wurstwaren und Kohlen. Unter diesen Artikeln ist der Preisunterschied zu Gunsten Basels für Hülsenfrüchte, Kaffee, Kakao, Schokolade, Zucker, gewisse Gemüse, Essig, Milch und Milchprodukte, Petrol, einige Wurstwaren und vor allem für Kohlen sehr bedeutend geworden.

Unsere letztjährige Untersuchung schloss mit der Bemerkung, dass wie in der Friedenszeit so auch jetzt die Lebenshaltung in Paris etwas kostspieliger sei als in Basel. Aus Mangel an einer zuverlässigen Konsumstatistik zur Eruierung des verhältnismässigen Wertes jedes Preises kann ich dem Leser nur den E i n d r u c k mitteilen, den mir obige Preistabelle macht. Dieser geht dahin, dass die Spannung zwischen Basler und Pariser Preisen grösser geworden ist, oder mit andern Worten, dass die Kosten der Lebenshaltung im Verlaufe des Jahres 1916 in Paris stärker angewachsen sind als in Basel.

Preise in Paris im Dezember 1915 und Dezember 1916 mit Basel verglichen.

		Notierter Preis 1915	Notierter Preis 1916	1916 in Cts. (1 franz. Fr. = 87 Rp.)	Preise im A. C. V. Basel 30. Dezbr. 1916
1. Brot und Backprodukte:					
Biskuits	kg	160/460	180/460	156,6/400,2	180/480
Biskuits pet. beurre	„	340	360	313.2	320
Brot [Kriegs-]	„	45	50	43.3	52
Paniermehl	„	80	80	69.6	100
2. Getreide und Getreideprodukte:					
Eiernudeln	kg	180	180	156.6	168/180
Eiermakkaroni	„	180	180	156.6	
Mehl [fleur]	„	60	60	52.4	64
Makkaroni	„	100	120	104.4	100/104
Reis, I. Qualität	„	70	90	78.3	68
Reismehl in Pack.	„	100	100	87	160
Stärke	„	80	125	108.8	150
3. Hülsenfrüchte:					
Bohnen, weiss	kg	120	160	139.2	90
Erbsen, gelb	„	120	170	147.9	100
Linsen	„	130	160	139.2	80
4. Kaffee, Kaffeesurrogat, Tee, Kakao, Schokolade, Zucker:					
Zichorien	kg	180	180	156,6	200/225
Kaffee, gebr., 4 Qual.	„	400/600	420/600	365,4/522	280/360
Kaffee, roh, 7 Qual.	„	380/570	400/450	348/391.1	220/300
Malzkaffee	„	65	—	—	110/140
Blookerkakao, 2 Pfd. Büchse	„	850	900	783	600
Kakao I	„	640	690	600.3	600
Schokolade Block	„	300	320	278.4	260
Zucker, Würfel	„	130	140	121.8	108
Tee, 8 Qual.	„	600/2000	800/1600	696/1392	600/700
5. Obst, Dörrobst, Gemüse:					
Aprikosen	kg	230	340	295.8	250
Birnen	„	220	220	191.4	160
Erbsenkonserven, mittel	2 Pfd. Dose	85	140	121.8	115
Feigen	kg	90	110	95.7	100

		Notierter Preis 1915	Notierter Preis 1916	1916 in Cts. (1 franz. Fr. = 87 Rp.)	Preise im A. C. V. Basel 30. Dezbr. 1916
Kartoffeln	kg	25/30	30	26.1	22
Pflaumen	„	120	150	130.5	220
Rosinen, Sultan	„	200	200	174	200
Sauerkraut	„	60	60	52.2	40
6. Fettwaren, Essig:					
Kokosbutter	kg	205	270	234.9	320
Kunstspeisefett	„	160	400	348	300
Olivenöl	„	350	340	295.8	325
Weinessig	Liter	70	100	87	48
Schweinefett	kg	240	320	278.4	320
Margarine	„	—	310	269.7	400
7. Milch, Käse, Butter, Eier:					
Eier	Stück	25/30	30	26.1	34
Gruyère [Emmenthal]	kg	400	540	469.8	280
Milch [bei Maggi]	Liter	30	55	47.8	25
Butter, 2. Qual.	kg	480 u. 600	660	574.2	430
8. Diverse:					
Petrol	Liter	52	80	69.6	40
Marseillerseife	kg	100	120	104.4	160
Soda	2 „	35	1 kg 30	26.1	24
9. Fleischwaren.					
a) Schweinefleisch, frisch:					
Koteletten		Mittelpreis pro kg			380
Schinken					370
Filet		380	460	400.2	500
Fleisch ohne Knochen					480
Zunge					440
Schweinefleisch, gesalzen:					
Schulter	kg	300	300	261	420
b) Ochsenfleisch, frisch I.:					
Hohe Rippe	kg	260	—	—	300
Brust	„	220	190	165.3	300
Roastbeef	„	500	460	400.2	300
Beefsteak [Fleisch ohne Knochen]	„	400/800	480	417.6	580
Nierenfett	„	50	150	130.5	260
c) Kalbfleisch:					
Blatt	kg	—	340	295.8	360
Brust	„	300	330	287.1	340
Keule	„	320/380	400	348.—	380
d) Hammelfleisch, frisch:					
Koteletten	kg	440	—	—	—
Rücken	„	420	430	374.1	—
Keule	„	420	410	356.7	—
e) Charcuterie:					
Saucisson	kg	360	460	400.2	—
Schinken, ganz gesalzen	„	440	460	—	400
Schinken, geräuchert	„	500	580	504.6	450
„ detailliert gekocht	„	650	720	626.4	760
Frankfurter Würste	„	340	540	469.8	400
Rollschinken	„	560	680	591.6	540
Klöpfer	Stück	20	20	17.4	25
Speck, fett	kg	240	560	487.2	320
10. Brennmaterialien:					
Anthrazit	100 kg	1400	2000	1740	920
Steinkohlen	100 „	950	2000	1740	790



Lesefrucht.

Wandlungen. Der langsame U m s c h w u n g d e r ö f f e n t l i c h e n M e i n u n g z u g u n s t e n d e r K o n s u m g e n o s s e n s c h a f t s b e w e g u n g hat angehalten. Wir sind frei von Illusionen, um uns nicht zu täuschen über den Ursprung dieser angenehmen Wandlung, aber wir haben doch auch keinen Grund, daran zu zweifeln, dass sie in absehbarer Zeit eine endgültige und entscheidende werden und das einstige Aschenbrödel «Konsumverein» in seine vollen Rechte einsetzen wird. Noch ist manches arge Vorurteil hinwegzuräumen, — aber das Dickicht lichtet sich schon, Bresche ist gelegt, ein Zurück gibt es nicht mehr. *Aug. Kasch, in Konsumgen. Rundschau No. 1, 1917.*



Von den Viel zu Vielen.

Nicht wie im Handwerk ein Zurückdrängen selbständiger Existenzen, sondern eine u n e r f r e u l i c h e Vermehrung der Händlerschaft, die insgesamt aus der Tasche der Konsumenten leben will, ohne dass ein Bedürfnis nach solcher Zersplitterung der Handelsvermittlung anzuerkennen ist. Es liegt, wie Professor Conrad einmal sagte, kein Grund vor, mehr Kleinhändler zu unterhalten als zur Verteilung der Waren notwendig sind. Und Schmoller meint sogar, man könne wohl etwa den Landmann, vielleicht auch den Handwerker als gesellschaftlichen Selbstzweck betrachten, aber nicht leicht irgend einen H ä n d l e r.

Dr. Wirminghaus, Syndikus der Cölner Handelskammer.

* * *

Wirkt die Konkurrenz der Kleinhändler untereinander preisverbilligend?

Das Publikum hat von der Ueberfüllung des Detailhandels keinen Vorteil, denn die Preise werden dadurch n i c h t erniedrigt, vielmehr ist jeder Mitbewerber wegen der Beschränkung des Absatzgebietes genötigt, seine Preise möglichst hoch zu halten. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus kann man aber nicht umhin, die Vergütung, die der Detailhandel für seine Leistungen erhebt, so hoch zu finden, dass eine Verminderung, namentlich im Interesse der weniger bemittelten Klassen, sehr zu wünschen wäre. Für die Zukunft dürfte eine Besserung des jetzigen unbefriedigenden Zustandes durch weitere Entwicklung des Grossbetriebes und der K o n s u m v e r e i n e sich allmählich anbahnen, ohne dass der wirklich leistungsfähige Mittelstand des Gewerbes dadurch verdrängt wird. Die Beseitigung unnützer Winkelbetriebe aber würde ein Gewinn sein.

Prof. Dr. Lexis (Allg. Volkswirtschaftslehre).

Volkswirtschaft

Eine schweizerische Kohlenbergwerkgesellschaft. Der «Neuen Züricher Zeitung» wird gemeldet: Wie verlautet, wird in nächster Zeit mit Sitz in Bern eine schweizerische Kohlenbergwerk-Gesellschaft gegründet werden, die endlich einmal feststellen lassen will, ob im Berner Jura und allenfalls auch anderswo abbauwürdige Kohlenlager vorhanden sind oder nicht. Die Gesellschaft wird sich vorläufig als Genossenschaft konstituieren. Sobald dann das Vorhandensein eines abbauwürdigen

Kohlenlagers festgestellt sein wird, wird die Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden, der dann die Ausbeutung des Kohlenlagers zukommt. An der Genossenschaft werden sich sowohl der Bund wie der Kanton Bern angemessen beteiligen. Das Gesellschaftskapital soll auf mindestens 800,000 Franken gebracht werden. Die Mitgliedschaft können physische und juristische Personen durch Uebernahme wenigstens eines Stammanteiles zu Fr. 5000 erwerben. Physische Personen müssen Schweizerbürger sein, juristische Personen ihren Sitz in der Schweiz haben. Im Falle der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft haben die früheren Genossenschafter das Recht auf Zuerkennung von Aktien im Betrage ihrer Beteiligung am Genossenschaftskapital.

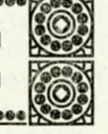
An der Gründung dieser Genossenschaft, die am 20. März in Bern erfolgte, ist auch der V. S. K. beteiligt und hat 5 Anteilscheine übernommen; ein Vertreter des V. S. K. ist auch in die Kontrollstelle dieser Genossenschaft gewählt worden.

Mitteilungen über die Heranziehung des V. S. K. für Verteilung von Monopolartikeln (5. Fortsetzung).

Kanton Zürich. — Die kantonale Zentralstelle für Lebensmittelversorgung des Kantons Zürich hat den V. S. K. zur Verteilung eines weiteren Quantums Zucker und Reis an die Verbandsvereine im Kanton Zürich, ausgenommen Lebensmittelverein Zürich, ermächtigt.

Kanton Schaffhausen. — Die Verwaltung der Allgemeinen Konsumgenossenschaft Schaffhausen sowie das Kantonale Lebensmittelamt des Kantons Schaffhausen teilen mit, dass die Verteilung von Zucker und Reis an die Allgemeine Konsumgenossenschaft Schaffhausen ab 1. Mai 1917 dem V. S. K. übertragen werde.

Massnahmen kantonaler Regierungen betreffend Abgabe von Monopolartikeln



Reglement über die Abgabe von Lebensmitteln an die Organe des Handels und die Konsumenten im Kanton Thurgau. (Verfügung des Departements des Innern vom 2. März 1917.)

§ 1. Die Lebensmittel, die dem Kanton in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 2. Februar 1917 über Abgabe von Monopolwaren zugewiesen werden, sind von der kantonalen Zentralstelle gemäss Weisung des Departements des Innern an die bestehenden Organe des Handels und die vom Regierungsrate zu bezeichnenden Anstalten zu überweisen.

§ 2. Die Geschäfte und Verbände, denen von der kantonalen Zentralstelle Waren zugewiesen werden, haben bei der Verteilung der Waren dafür zu sorgen, dass den Kleinverkaufsstellen die Waren möglichst nach Massgabe ihres Umsatzes und des Anspruches der einzelnen Gemeinden zugewiesen werden.

§ 3. Die einzelnen Zuweisungen an Kleinverkaufsstellen sind in die Verteilungslisten einzutragen, welche von der kantonalen Zentralstelle den Grossisten und Verbänden zugestellt werden. Diese Listen sind mit den seitens der Kleinhandlungen eingegangenen Umsatzbelegen vor Bezug weiterer Waren der Zentralstelle einzusenden.

§ 4. Die Kleinverkaufsstellen sollen Ware gleicher Art nur bei einem Grossisten bestellen, sofern sie nicht wegen Erfolglosigkeit einer ersten Bestellung zu weitern Bestellungen gezwungen sind.

§ 5. Die Kleinverkaufsstellen dürfen Monopolwaren, die der Bund den Kantonen zugewiesen hat und die rationiert worden sind, nur gegen Bezugskarten, die von den Gemeindefürsorgestellen verabfolgt werden, abgeben.

§ 6. Die eingezogenen Bezugskarten sind als Umsatzbelege aufzubewahren und in besonderem Kuvert mit einer Aufschrift über Inhalt (z. B. Bezugskarten für 100 kg Zucker) späteren Bestellungen beizulegen.

§ 7. Für die Ueberwachung der Abgabe der Lebensmittel an die Kleinverkaufsstellen wird vom Departement des Innern geleitet; sie besteht ausser dem Departementschef aus je einem Vertreter des Privatgrosshandels, des Kleinhandels, der Verbände und der Zentralstelle.

§ 8. Die Kommission hat durch Einsichtnahme der Verteilungslisten darüber zu wachen, dass bei der Warenzuweisung an die Kleinhandlungen nicht einzelne Geschäfte begünstigt werden, und dass die einzelnen Kleinverkaufsstellen in der Regel nicht durch mehrere Grossisten bedient werden. Die Kommission hat auch die Zentralstelle zu unterstützen bei der Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Waren den Einwohnern in möglichst gleichmässiger Weise zukommen.

§ 9. Die Kommission hat eventuelle Beschwerden von Kleinverkaufsstellen wegen Nichtbeachtung der Vorschriften über die Rechnungsstellung (Art. 8 der Ausführungsbestimmungen zum Bundesratsbeschlusse vom 2. Februar 1917 über die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone) zu prüfen.

§ 10. Bei der Verteilung der Waren an die Kleinverkaufsstellen sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

a) die Zuweisung der Waern an die Kleinverkaufsstellen hat franko nächste Empfangsstation des Käufers zu erfolgen;

b) die aus der Verteilung der Waren entstehenden Kosten, Zinsverluste für aufgewendetes Betriebskapital und Frachten sind aus der bisher für den Zwischenhandel vorgesehenen Preisdifferenz zwischen den Höchstpreisen für waggonweise Lieferung und für den Migroshandel, im Maximum Fr. 2.50 pro 100 kg, zu decken;

c) die Grossisten sind berechtigt, Nachnahme zu erheben oder Vorausbezahlung der Ware zu verlangen.

§ 11. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Reglement zur Verordnung über den Handel mit Monopolartikeln im Kanton Zürich vom 14. Februar 1917. (Vom 18. Februar 1917.)

§ 1. Die nach § 2 der Verordnung vom 14. Februar 1917 der Volkswirtschaft zugewiesenen Aufgaben werden zum Vollzuge der ihr unterstellten «Kantonalen Zentralstelle für die Lebensmittelversorgung» übertragen.

§ 2. Die kantonale Zentralstelle macht alle erforderlichen Bestellungen, übernimmt die Waren und vermittelt deren Zuteilung an die weiteren Vertriebsstellen.

§ 3. Die Zuteilung und Abgabe an die Vertriebsstellen ist so zu bemessen, dass nach Massgabe der

vorhandenen Waren die Einwohner aller Gemeinden des Kantons gleichmässig versorgt werden.

§ 4. Die Verteilung der Monatskontingente durch die kantonale Zentralstelle erfolgt nur an Engrosbezüger, die sich über einen bisherigen Engrosbedarf im Kanton Zürich ausweisen, und an die kantonale Zentralstelle selbst für den Bedarf der Fürsorgekommission.

Sie erfolgt nur in ganzen Wagenladungen, wobei die Empfänger verpflichtet sind, das erhaltene Quantum mit andern Engrosbezügern gemäss Weisung der kantonalen Zentralstelle zu teilen.

§ 5. Die Lieferungen an die Engrosbezüger erfolgen nach Massgabe der verfügbaren Quantitäten gegen Vorausbezahlung und franko Normalbahnstation. Zur Deckung ihrer Unkosten wird die kantonale Zentralstelle die ihr vom Bund zugeteilten Waren den Bezügern mit einem angemessenen Preisaufschlag verrechnen. Als höchst zulässige Verkaufspreise für Monopolartikel gelten die vom Bund festgesetzten Höchstpreise.

§ 6. Die Engrosbezüger haben die erhaltenen Waren nicht nur an ihre eigenen, sondern auch an andere Kleinverkaufsstellen abzugeben zur Abgabe an die Konsumenten in den Gemeinden des Kantons Zürich. Ausnahmsweise kann ihnen die Bewilligung erteilt werden, an Grosskonsumenten (öffentliche und private Anstalten. Gasthäuser und Wirtschaften) direkt zu liefern.

§ 7. Die Lieferungen durch die Engrosbezüger an ihre Abnehmer (§ 6), haben in Originalpackungen franko im Umkreis bis zu 4 km ohne einen Zuschlag zum Höchstpreis zu erfolgen; für Sendungen auf grössere Distanzen dürfen höchstens 40 Rp. Transportspesen für 100 kg berechnet werden.

§ 8. Die Kleinhändler haben sich in der Abgabe streng an die von der Volkswirtschaftsdirektion vorgeschriebene Rationierung der Monopolartikel zu halten. Der Kleinhändler darf keine grösseren Vorräte ankaufen, als er zur Bedienung seiner Kundschaft innert Monatsfrist benötigt.

§ 9. Sowohl Engrosbezüger als Kleinhändler dürfen die Abgabe eines Lebensmittels nicht vom Kaufe eines andern Artikels abhängig machen. Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den sofortigen Entzug sämtlicher rationierter Monopolartikel zur Folge.

§ 10. Engrosbezüger sind verpflichtet, dem zuständigen Gemeinderat sämtliche Lieferungen von Monopolartikeln an Kleinhändler oder Verkaufsfilialen bei Abgang der Ware zu melden und der kantonalen Zentralstelle je auf Ende eines Monats eine genaue Aufstellung über die abgegebenen Waren unter Bezeichnung der Empfänger einzusenden.

§ 11. Die Kleinhändler haben jeden Monat der kantonalen Zentralstelle und dem Gemeinderat ihres Wohnortes über Eingang, Verkauf und Vorrat der erhaltenen Monopolwaren nach einheitlichem Formular Bericht zu erstatten.

§ 12. Der Gemeinderat versieht die Konsumenten mit Ausweisen, welche sie zum Bezuge der Rationierungscoupons berechtigen. Nur gegen Vorweisung des Rationierungscoupons darf der Kleinhändler (bei Hoteliers, Wirten und Apothekern gemäss § 6 eventuell der Grossist) dem Konsumenten Waren verabfolgen, und zwar höchstens in Mengen, die für 14 Tage ausreichen.

§ 13. Apothekern, Bäckern und Konditoren wird Zucker durch ihre Zentralstellen geliefert, und zwar im Verhältnis zu ihrem bisherigen Bedarf, über den sie sich auszuweisen haben. Die Rationierung bleibt auch hier vorbehalten.

§ 14. Die Gemeindebehörden haben die Abgabe der Monopolwaren in den Kleinverkaufsstellen zu überwachen und für eine gleichmässige und gerechte Verteilung der vorhandenen Vorräte unter die gesamte Einwohnerschaft nach Massgabe dieses Reglementes zu sorgen.

§ 15. Die Gemeinderäte haben der kantonalen Zentralstelle zu melden, wie viele Rationen einer Monopolware von den einzelnen Verkaufsstellen während des vorangegangenen Monats abgegeben wurden. An Hand der monatlichen Aufstellungen der Engrosbezüger wird die kantonale Zentralstelle jeden Monat kontrollieren, ob die Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Kopfzahl bedient worden sind, und gleichzeitig feststellen, welche Vorräte bei den Engrosbezügern und Kleinhändlern noch vorhanden sein müssen.

§ 16. Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.



Kreiskonferenzen

Kreiskonferenz VII vom 16. März 1917. (K.-Korr.)
(Schluss.)

Herr Jäggi versichert die Tagung, dass es den Verbandsbehörden absolut ferne liege, die Autonomie der Vereine anzutasten und sie gewissermassen als Filialen des V. S. K. zu etablieren. Die neue Fassung in einzelnen Paragraphen ist lediglich entstanden aus den praktischen Erfahrungen, die im Laufe der Jahre gesammelt wurden; materielle Aenderungen gegenüber dem heutigen Zustande sind im ersten Abschnitt gar nicht vorgesehen. Ein Gegensatz zwischen Verband und Vereinen, der konstruiert werden will, besteht auch nicht. Die Autonomie der Vereine ist nicht gefährdet, wie aus § 8 ersichtlich ist. Gewisse Einschränkungen in der Selbständigkeit müssen überall in den Kauf genommen werden, und sie haben bis heute schon im V. S. K. bestanden. Man geht von der falschen Voraussetzung aus, der V. S. K. sei nur die Grosseinkaufsstelle der Vereine, er ist mehr, auch die Vertretung aller ihrer Interessen. Darum hat der V. S. K. bis heute schon die Gründung vieler Verbandsvereine an Hand genommen und durchgeführt, also musste er bis jetzt schon die Konsumkraft auf den einzelnen Plätzen organisieren. In § 4, lit. e, ist nur der Weg zu einem bestimmten Zweck gewiesen, aber der Zweck ist dort nicht selbst genannt. Die Uebernahme notleidender Vereine muss in Verbindung gebracht werden mit der Tätigkeit der Treuhandstelle des Verbandes; sie kann aber nicht terminiert werden, weil niemand weiss, wie lange die Sanierungsarbeit dauert. Soll diese nun nicht dort mitwirken, wo die geeigneten Leute nicht vorhanden sind, liegt ihre Mitwirkung nicht im Interesse des betreffenden Vereins und des ganzen Genossenschaftswesens? Sie wirkt heute schon mit bei der «Saf» in Pratteln, bei der Bell A. G. und bei andern Unternehmungen, die mit dem V. S. K. liiert sind.

§ 4, lit. g, bringt auch nichts Neues: Heute schon betreibt der Verband in Basel ein Detail-Manufakturwarengeschäft; sobald aber der A. C. V. Basel diesen Geschäftszweig aufnehmen will, wird er an ihn auf dem Platze abgetreten. Die Frage des Verkaufs an Nichtmitglieder ist eine solche der Praxis; deswegen, weil einzelne Vereine auch an Nicht-

mitglieder verkaufen, werden sie noch nicht als Erwerbsgesellschaften deklariert.

Die Verbandsbehörden bestreiten den einzelnen Vereinen das Recht, eigene Blätter herauszugeben, keineswegs, und die neuen Statuten wollen in § 7 so etwas auch nicht vorsehen. § 7 ist wirklich in Verbindung zu bringen mit § 17, lit. g, wobei zu sagen ist, dass das Genossenschaftliche Volksblatt nicht als offizielles Verbandsorgan anzusehen ist. Die Bestimmungen unter Titel «Mitgliedschaft» sind erweitert worden, weil man die heutige Wirtschaft reorganisieren will, zwar mehr auf einem praktischen als theoretischen Wege. Aufnahmen von Zweckgenossenschaften, Aktiengesellschaften, Unternehmungen und Anstalten aller Art erfolgen nicht etwa von der Verwaltungskommission, sondern vom 21köpfigen, aus allen Landesgegenden zusammengesetzten Aufsichtsrat des V. S. K. nach gründlicher Untersuchung der Verhältnisse. Bei solchen Gebilden können nicht zum voraus die Aufnahmebedingungen statutarisch festgelegt werden, weil die Verhältnisse zu verschiedenartige sind; dafür ist aber in § 11 vorgesehen, dass die Aufnahmebedingungen in jedem einzelnen Falle festgestellt werden sollen. Natürlich soll es sich bei den beanstandeten Unternehmungen nicht um solche kapitalistischen Charakters handeln; es gibt Aktiengesellschaften mit gemeinnützigem Charakter, die in unserem Verbande ganz wohl Platz haben; es gibt auch solche, die zu Genossenschaften umgewandelt werden können.

Das Vertretungsverhältnis wird durch die Aufnahme von Zweckgenossenschaften nicht kompliziert, in den einzelnen Vereinen haben wir doch auch die Kollektivmitgliedschaft von Vereinen, Gewerkschaften etc. Die Zweckgenossenschaften haben ihre bestimmte Anzahl Mitglieder, und diese gelten eben als solche dem V. S. K. gegenüber. Das Doppelstimmrecht wird einen nennenswerten Einfluss nicht auszuüben vermögen. Isolieren wir aber die Zweckgenossenschaften vom Verbande, laufen sie mit der Zeit Gefahr, sich von ihrer Aufgabe loszulösen, während ihre Gründer sie für den Verbandszweck erhalten wissen wollten. Also soll der nötige Kontakt mit dem Verbande auch für die Zukunft gesichert bleiben.

Es soll sodann die Aufnahme gewisser Unternehmungen und Anstalten verboten werden. Dann könnte die projektierte Volksversicherung dem V. S. K. nicht angeschlossen werden, weil sie nicht in der Rechtsform der Genossenschaft gegründet und betrieben werden darf.

Durch § 17, lit. e und i, will man durchaus nicht einen Eingriff in die Vereine erreichen, aber es kommt durch diese Bestimmungen das Verantwortlichkeitsgefühl der Behörden zum Ausdruck. Wenn die Delegiertenversammlung die Bestimmungen ablehnt, trägt eben sie die Verantwortung dafür. Praktische Erfahrungen bestimmten die Behörden, die heute vorgeschlagene Fassung zu beantragen. Einen «Verbandsvogt» will man auch nicht einführen, aber es soll den Verbandsbehörden die Möglichkeit gegeben werden, sich vor einem Verbandsvorstand in Differenzfällen aussprechen zu können; der Verbandsvertreter soll nicht wieder vor die Türe gesetzt werden dürfen, wenn er auf Begehren der Minderheit eines Vorstandes gerufen wird.

Die vorgesehene Urabstimmung, die wirklich eine solche nicht ist, sondern eher ein Zirkulationsbeschluss, sollte innert der vorgesehenen Frist von 14 Tagen durchgeführt werden, wenn sie sich als geeignetes Instrument erweisen soll. Dabei ist davon auszugehen, dass die Vereine als solche und nicht die Gesamtheit ihrer Mitglieder in Frage kommen. Deshalb haben die Vereinsvorstände Beratung zu pflegen und Beschluss zu fassen über eine ihnen vorgelegte Frage. Gewisse Schwierigkeiten werden durch die Praxis behoben werden können. Die Minderheit kann ihren Standpunkt ebenfalls an die Delegiertenversammlung weiterziehen (§ 30, lit. b).

Die Bestimmung des Kredites, der den Verbandsbehörden eingeräumt werden will, ist eine ganz gewöhnliche Ermessungsfrage, eine mathematische Formel gibt es hier nicht. Aber nachdem im Jahre 1911 bei der Gründung der M. S. K. dem 15-köpfigen Aufsichtsrat der Kredit bis auf Fr. 500,000 eingeräumt wurde, ist nicht einzusehen, warum er dem 21köpfigen Aufsichtsrat des V. S. K. auf nur Fr. 300,000.— bemessen werden soll. Und eine Beteiligung des Verbandes ist nicht ins gleiche Verhältnis zu setzen, wie der Baukredit. Lieber sollte eine Million für Beteiligungen kreditiert werden, als eine halbe Million für Bauten; im ersteren Falle werden die Mittel ungleich rascher liquid werden.

Ueber die Bedeutung wirtschaftspolitischer Fragen kann man verschiedener Meinung sein. Also welche Fragen sollen von der Delegiertenversammlung entschieden werden, und welche nicht? Bis jetzt haben Delegiertenversammlungen Stellung genommen zum Zolltarif und zum Lebensmittelpolizeigesetz. Selbstverständlich werden die Verbandsbehörden auch in Zukunft derart wichtige Fragen ohne weiteres der Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorlegen, während erstere von sich aus befinden können, es sollte in Fragen, wie das Kunstweinverbot, eine Aktion nicht unternommen werden. Der Aufsichtsrat wird im gegebenen Zeitpunkt natürlich froh sein, wenn er so wichtige wirtschaftspolitische Fragen der Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorlegen kann.

Dem Redner könnte es gleich sein, wenn die Delegiertenversammlung die Entschädigung der Vereinsabgeordneten durch den Verband ablehnen würde, aber soweit er die Verhältnisse kenne, werde die Mehrheit für die Entschädigung eintreten. Andere Verbände haben diesen Modus auch, ohne dass bis jetzt Unannehmlichkeiten daraus entstanden wären. War die Verbandsbehörde anfänglich entschieden gegen dieses Entschädigungssystem, musste sie schliesslich nachgeben, nachdem dasselbe von mehreren Seiten, namentlich aus den welschen Vereinen, verlangt wurde.

Der Redner will sich zu dem Vertretungsverhältnis resp. zum Stimmrecht noch nicht grundsätzlich äussern, weil der Aufsichtsrat sich mit dieser Frage nochmals beschäftigen will. Aber das kann heute schon gesagt werden, dass der Zürcher Antrag nicht durchgeht. Basel geht mit dem Vorschlag der Verbandsbehörden einig. Die grossen und kleinen Vereine sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden, und auf eine Mandatjagd sollte man auch nicht ausgehen. Wir kennen keine kleinen und keine grossen Vereine, sondern gleichberechtigte Verbandsglieder, deren Interessen mit gleicher Intensität und mit gleicher Sorgfalt wahrgenommen werden müssen. Alle sollten am gleichen Stricke ziehen.

In den Abstimmungen, soweit sie noch vorgenommen werden konnten, siegten überall die Bestimmungen des Entwurfes, also die Vorlage der Verbandsbehörden. Zum Schlusse wurden die Anträge

bei gelichteten Reihen lediglich noch an die Verbandsbehörden zur nähern Prüfung überwiesen, so die Limitierung der Kredite, das Vertretungs- resp. Stimmrecht, die Fragen betreffend die Urabstimmung, die Entschädigungsfrage an Delegierte und andere Anträge von untergeordneter Bedeutung.

Kreiskonferenz des Kreises IXb (Kanton Graubünden). Die ausserordentliche Konferenz dieses Kreises fand Sonntag, den 18. März 1917 in Thusis, im Restaurant «Beverin» statt. Als einzige Traktanden figurierten die Statutenrevision des Verbandes schweizer. Konsumvereine und Allgemeine Umfrage.

Vom Verband waren anwesend Herr alt Nationalrat Jäggi, Präsident der V. K. des V. S. K. als Referent und die Herren Kramer und Degen. Die Präsenzliste ergab die Anwesenheit von 37 Delegierten, welche 11 Verbandsvereine vertraten.

Herr Kreispräsident J. B. Cadotsch, Mitglied des Aufsichtsrates, eröffnet die Versammlung mit einem Hinweis darauf, dass sich anfänglich die dem Kreise IX angehörenden Vereine in der Mehrheit für Nichtabhaltung einer Konferenz aussprachen, nachträglich sich aber Stimmen bemerkbar machten, die eine solche wünschten, und um diesen zu entsprechen, sei die heutige Konferenz einberufen worden. Als Stimmenzähler wurden bezeichnet die Herren Postbeamter Hitz und Reallehrer Barandun.

In seinem Einleitungsreferat gibt Herr Jäggi seiner Freude Ausdruck, dass die heutige Konferenz zustande gekommen und so den verschiedenen Verbandsvereinen Gelegenheit geboten werde, Stellung zu nehmen zum vorliegenden Statutenentwurf und ihren Wünschen Ausdruck zu verleihen.

Referent führt im fernern aus, dass die heutigen Verbandsstatuten schon aus dem Jahre 1909 datieren. Um eine Verbesserung des Eigenkapitals zu ermöglichen, und infolge Beitritts zur S. S. S. war anno 1915 eine Partialrevision vorgenommen worden. Im allgemeinen sind sie aber sonst noch in Kraft und es darf betont werden, dass dieselben sich vorzüglich bewährt haben. Der neue Entwurf ist auf Grundlage der alten Statuten aufgebaut worden, nur das neue Organisationsstatut musste den heutigen veränderten Verhältnissen angepasst werden. Wie beim menschlichen Körper das äussere Gewand der fortschreitenden Entwicklung entsprechend geändert werden muss, so bedingt auch die fortschreitende Entwicklung einer Korporation die notwendige Veränderung seiner Gesetze resp. Statuten.

Der vorliegende Entwurf ist anhand der während langen Jahren gesammelten Erfahrungen ausgearbeitet worden und liegt nun den Kreiskonferenzen vor, um bei der zweiten Lesung deren Wünsche prüfen und eventuell berücksichtigen zu können. Dadurch werde es möglich, der Delegiertenversammlung einen endgültigen Entwurf vorzulegen.

Uebergehend zur abschnittweisen Beratung des Entwurfes, macht der Herr Referent noch einige erläuternde Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen: über den neu umschriebenen Zweck des Verbandes, die erweiterte Mitgliedschaft, die Ausdehnung der Verbandspresse, die Liquidation des Verbandes etc.

Einer interessanten und ausgiebigen Diskussion riefen der letzte Absatz von Paragraph 3 und lit. c von Paragraph 4. Es wird ausgeführt, dass es den genossenschaftlichen Tendenzen nicht entspreche, wenn sich der Verband an allerlei Unternehmungen, sogar kapitalistischen, beteilige; es komme dies einem Verrat an der Genossenschaftssache gleich. Erwähnt wird bei dieser Gelegenheit auch die Beteiligung des Verbandes bei der Bell A. G. Antrag: Diese zwei Abschnitte sollen gestrichen werden.

Bei lit. h, Paragraph 4, wird befürchtet, dass es durch die wöchentliche Ausgabe des «Genossenschaftlichen Volksblattes» den grössern Vereinen erschwert werde, ihre eigenen Organe zu halten. Von anderer Seite wird betont, dass die Redaktoren der Genossenschaftspresse in zu grossem Abhängigkeitsverhältnis zum Verband ständen und beeinflusst seien. Es dürfe keine Kritik geübt werden. Deshalb sollen die Redaktoren von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

Herr Jäggi bespricht in eingehender, klarer Weise alle die angeführten Einwände, Befürchtungen und Wünsche und deren Durchführbarkeit oder Aussichtslosigkeit einer Berücksichtigung bei der zweiten Beratung. Nach einigen Repliken wird sodann in der Abstimmung der erste Abschnitt in der vorliegenden Fassung angenommen.

Vor der Beratung des zweiten Abschnittes bespricht der Herr Referent die wesentlichsten Punkte in erläuternder Weise. Eine eingehende Besprechung und Bekämpfung erfährt der letzte Satz von Abschnitt I in Paragraph 9, betreffend Aufnahme von Aktiengesellschaften. Von verschiedenen Seiten wird die absolute Unvereinbarkeit eines solchen Vorgehens mit den Prinzipien der Genossenschaft hervorgehoben und Streichung dieses Abschnittes verlangt.

Von anderer Seite wird betont, man solle dem Verband diese Freiheit lassen und ihm die Hände nicht binden. In letzter Instanz habe ja noch immer die Delegiertenversammlung zu entscheiden, ob solche Gesellschaften aufgenommen werden oder nicht. Wenn die Aufnahme einer Aktiengesellschaft den Interessen der Genossenschaft dienlich sein könne, so gewinne diese nur dadurch.

Bei Paragraph 11, lit. c, wird gewünscht, dass die Aufnahme von Aktiengesellschaften durch die Delegiertenversammlung, statt durch den Aufsichtsrat, geschehen soll.

Paragraph 12 und einige Abschnitte von Paragraph 17 werden von einem Redner als für die einzelnen Vereine zu beengend bezeichnet. Nach erhaltener Aufklärung durch den Referenten erklärt sich dieser Redner als befriedigt und mit dieser Fassung einverstanden.

Von anderer Seite wird bei Paragraph 17, lit. f, Streichung der Worte «beabsichtigten» und «beschlossenen» beantragt. Ebenso bei lit. h des gleichen Paragraphen die Worte «oder Reduktion», so dass es einfach heissen soll: «Erlass eines allfälligen Eintrittsgeldes».

Ausser der letzterwähnten Streichung wird der Abschnitt II in der vorliegenden Fassung des Entwurfes unverändert belassen, nachdem der Herr Referent die berührten Punkte nochmals eingehend besprochen hatte.

Da bei den ersten Abschnitten die Diskussion allzu reichlich benutzt wurde und die schlechten Zugsverbindungen einen frühen Abschluss der Verhandlungen bedingten, musste nun im Schnelltempo fortgefahren werden.

Abschnitt III erfuhr ausser einigen Erörterungen betreffend die Verbandsorgane eine anstandslose Annahme bei der Abstimmung.

Abschnitt IV würde einer lebhaften Auseinandersetzung rufen, wenn die Zeit dazu noch vorhanden wäre. Ein Redner erörtert noch kurz seine Wünsche

und regt eine Aenderung in der Reihenfolge der Organe des Verbandes an: Als erste Instanz würde er die Urabstimmung bezeichnen, als zweite die Delegiertenversammlung, als dritte die Kreisversammlungen, als vierte den Aufsichtsrat und als fünfte die Verwaltungskommission etc.

Herr alt Nationalrat Jäggi betont, wenn diesen Wünschen entsprochen werden wollten, müsste der ganze Verband anders organisiert werden.

Manche Paragraphen werden sowieso in der zweiten Lesung noch umgeändert werden.

Für die Bezeichnung «Urabstimmung» soll «Zirkulationsbeschluss» gesetzt werden.

Mitten in den Verhandlungen muss hier um 4¼ Uhr abgebrochen werden, da ausser dem 4½ Uhr-Zug keine Fahrgelegenheit mehr ist, bis abends 9 Uhr, um nach Chur, ins Oberland und ins Prätigau zu gelangen.

Einzelmitglieder und Vereine des Kreises IX, welche bezüglich den nicht behandelten Abschnitten noch Wünsche und Abänderungsanträge anbringen möchten, wollen dieselben umgehend dem Kreisvorstand einsenden, behufs Ueberweisung für die zweite Lesung.

Erwähnt darf hier noch das Mittagessen werden, das bei billigem Preise vorzüglich war, und dem Wirte des «Beverin» alle Ehre machte.




Bewegung des Auslandes

Schweden.

Die schwedischen Konsumgenossenschaften im Jahre 1915. Es ist wohl allen Lesern des «Schweiz. Konsum-Vereins» bekannt, dass die Genossenschaftsbewegung in Dänemark bereits zu grosser Blüte gelangt ist, ja dass Dänemark unter allen Ländern das verhältnismässig am besten entwickelte Genossenschaftswesen aufweist. Weniger bekannt sind dagegen die schon sehr bemerkenswerten Fortschritte, die die Genossenschaftsbewegung, und zwar vor allem gerade die Konsumgenossenschaftsbewegung, in den übrigen nordischen Staaten, Schweden, Norwegen und Finnland, gemacht hat. Wir glauben deshalb, unsern Lesern einen grossen Dienst zu erweisen, wenn wir ihnen einige Zahlen aus der Statistik über die dem Schwedischen Genossenschaftsbund angeschlossenen Konsumgenossenschaften vom Jahre 1915, deren wichtigste Ergebnisse in einem Leitartikel des «Kooperatören» zusammengestellt sind, mitteilen.

Die Zahl der angeschlossenen Vereinigungen belief sich auf 678. Davon beteiligten sich an der Statistik 581. Diese 581 Genossenschaften vereinigten in sich 127,876 Haushaltungen. Die Verbandsvereine hatten ihrem Verbande 378,656 Kronen an Anteilscheinen einbezahlt, also pro Vereinigung 55,0 pro Mitglied 2,96 Kronen. Die Mitglieder hinwiederum hatten ihren Konsumgenossenschaften 3,353,130 Kronen Anteilscheine einbezahlt, also 5770 Kronen pro Verein und 25,23 Kronen pro Mitglied. Gegenüber dem Vorjahre hat das Anteilscheinkapital um 603,646 Kronen oder 21,95% zugenommen. Der Betrag des angesammelten Eigenvermögens bezifferte sich auf 2,084,265 Kronen, d. h. 3587 Kronen pro Verein und 16,30 Kronen pro Mitglied. Das Eigenvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahre um 357,397 Kronen oder 20,69% vermehrt. Die Ausstände der Mitglieder haben um 77,877 Kronen abgenommen. Sie beliefen sich am Schlusse des Jahres 1915 auf 790,927 Kronen. Der Rückgang der Ausstände rührt davon her, dass auch unter den schwedischen Genossenschaften der Kampf gegen das Kreditsystem seit Kriegsausbruch etwas schärfere Formen angenommen hat. Die Warenvorräte hatten einen Wert von 8,554,915 Kronen. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahre beläuft sich auf 1,767,173 Kr. bezw. 26,03%. Sie ist kleiner als die Umsatzvermehrung, ein Beweis dafür, dass die schwedischen Konsumvereine trotz oder vielleicht wegen der Kriegszeit keine grösseren Warenlager haben. Besonders stark angewachsen ist der Warenverkehr der Konsumgenossenschaften. Wir bemerken hierbei noch, dass es sich um Angaben über das Jahr 1915 handelt, also eine Zeit, da die Käufer bei uns noch sehr zurückhaltend waren. Der Umsatz bezifferte sich auf 54,608,695 Kronen, 13,757,855 Kronen oder 33,67% mehr als im Vorjahre, das teilweise noch in die Friedenszeit fiel. Auf eine Vereinigung entfallen im Durchschnitt 93,990 Kronen (74,818 Kronen im Vorjahre), auf ein Mitglied 427 (353). Die 581 von der Statistik erfassten Vereine bezogen bei ihrer Grosseinkaufsstelle Waren im Werte von 15,259,791 Kr. Auf den Umsatz dieser Vereine berechnet (der Ankaufspreis wurde nicht ermittelt), ergibt sich ein prozentualer Einkauf von 27,78%. An Treue zu ihrer Grosseinkaufsstelle lassen also auch die schwedischen Konsumvereine noch sehr zu wünschen übrig, fast noch in stärkerem Masse als unsere Verbandsvereine. Der Rohüberschuss sämtlicher Vereine beziffert sich auf 6,463,906 Kronen, 1,202,056 Kronen oder 22,84% mehr als im Vorjahre, der Reinüberschuss der 531 Vereine, die einen Reinüberschuss erzielt haben, auf 2,199,937 Kronen, 389,261 Kronen oder 21,52% mehr als im Jahre 1914. Im Verhältnis zum Umsatz beträgt der Rohüberschuss 11,83% (13,37% im Vorjahre), der Reinüberschuss 4,02% (4,60%). Aus diesen Zahlen geht hervor, dass die schwedischen Konsumgenossenschaften mit sehr kleinen Aufschlägen arbeiten, dass der durchschnittliche Aufschlag auf die Ankaufspreise, besonders infolge Einführung der durch die Lebensmittelfürsorgestellen vermittelten Waren, noch zurückgegangen ist, und dass mit der Zunahme des Verkehrs die Unkosten verhältnismässig zurückgegangen sind. 42 Vereine haben nicht mit einem Reinüberschuss, sondern mit einem Verlust von zusammen 34,584 Kronen abgeschlossen. Auf den Umsatz dieser Vereine berechnet ergeben sich 2,53%.

Den Angaben über sämtliche Vereine sind besondere Angaben über die grössten Vereine, d. h. über die Vereine, deren Umsatz 250,000 Kronen übersteigt, angefügt. Es sind deren 41. Diese Zusammenstellung erweist uns zunächst, dass die schwedische Konsumgenossenschaftsbewegung im allgemeinen noch keine grossen Organisationen aufweist. Nur 5 haben einen Umsatz, der 1 Million Kronen übersteigt. Trotzdem ist auch hier der Anteil der grossen Vereinigungen an den Gesamtergebnissen schon recht bedeutend. Die nur 6,9% aller Vereine vereinigen in sich 43,631 Mitglieder (31,7% aller Mitglieder), haben ein Eigenkapital (Anteilscheine und Reserven) von 2,030,462 Kronen (37,3%), ein Warenlager von 2,630,144 Kronen (30,7%), einen Umsatz von 20,901,877 Kronen (38,2%), einen Einkauf bei der Zentralstelle von 3,926,667 Kronen (18,7%), einen Rohüberschuss von 2,812,966 Kronen (14,54% des Umsatzes) und einen Reinüberschuss von 885,802 Kr. (4,23% des Umsatzes). Dass aber diese grösseren Vereine auch für die Mitglieder bessere Ergebnisse

erzielen können und dass sie stärker dastehen als die kleinen Vereine, geht aus folgenden Vergleichszahlen hervor: Die eigenen Mittel beliefen sich bei den grossen Vereinen auf 46,52 Kronen, bei sämtlichen Vereinen zusammengenommen auf 40,89 Kr. pro Mitglied einbezahlt, das Warenlager hatte dagegen einen Wert von nur 12,58 (15,66) Kronen pro Mitglied.

Die schwedische Genossenschaftsbewegung ist bedeutend jünger als die schweizerische. Sie hat auch vor dem Krieg mit bedeutenden Schwierigkeiten zu rechnen gehabt und ist deshalb langsam vorwärts gekommen. Die Zahlen, die wir angeführt haben, bringen aber den Beweis, dass die schwedische Konsumgenossenschaftsbewegung im ersten Kriegsjahre so bedeutende Fortschritte gemacht hat, dass von ihr in den kommenden Jahren Grosses erwartet werden darf.

Finnland.

Die finnische Grosseinkaufsgesellschaft als Grossgrundbesitzerin. Ungefähr gleichzeitig mit dem V. S. K. ist auch die finnische Grosseinkaufsgesellschaft Grossgrundbesitzerin oder, wenn man so sagen will, Landwirt geworden. Die Gründe, die sie veranlasst haben, Land zu kaufen, waren indessen ganz anderer Natur, als beim V. S. K. Ihr galt es in allererster Linie, Industrieland zu erwerben. Nur die besonders günstigen Kaufsgelegenheiten einzelner angebotener Grundstücke haben sie veranlasst, nicht nur Industrie-, sondern auch Ackerland zu erwerben.

Wir entnehmen über die Vorgeschichte des Landankaufes und über die besondere Beschaffenheit der erworbenen Grundstücke die folgenden kurzen Angaben aus dem für die schwedisch sprechenden Mitglieder der Grosseinkaufsgesellschaft finnischer Konsumvereine bestimmten Organ «Samarbete»: Der erste Anlass, Land anzukaufen, war der Wunsch, den seit langem gehegten Plan, eine G e n o s s e n s c h a f t s m ü h l e z u errichten, auszuführen. Es erbot sich der Grosseinkaufsgesellschaft bei dem Hafenort Syväsalmi eine sehr günstige Kaufsgelegenheit. So kam die Gesellschaft zu ihrem ersten Landbesitz. Der zweite Anlass lag darin begründet, dass die Grosseinkaufsgesellschaft ihre abgebrannte Zündholzfabrik in grösserem Umfange wiederum errichten wollte, am alten Platze aber nicht genügend Raum hatte. Nach längerem Nachforschen fand man bei der Ortschaft Haapakoski geeignetes Land. Die Beschaffenheit der Liegenschaft und ihre Lage war ausserordentlich günstig, aber der Preis etwas zu hoch. Indessen liess sich der Eigentümer nach längeren Unterhandlungen doch herbei, den Preis zu ermässigen, so dass die Grosseinkaufsgesellschaft in den Kauf sehr wohl einwilligen konnte.

Währenddem noch wegen des Erwerbes der zweiten Liegenschaft verhandelt wurde, erbot sich bereits in Haapalathi eine neue Kaufsgelegenheit. Es handelte sich um ein Grundstück, das an das zweite angrenzte und das zweite Gut abrundete. Da das Angebot günstig war, wurde auch diese Liegenschaft erworben.

Alles in allem genommen hat nun die Grosseinkaufsgesellschaft einen Grundbesitz im Umfange von rund 775 Hektaren (zum Vergleich sei erwähnt, dass der «Schlachthof» bei Sempach nur 34,2 ha umfasst). Auf den Liegenschaften in Haapakoski und Haapalathi befinden sich zusammen fast 200 Arbeiterwohnungen. Für die Unterkunft der Industriearbeiter, die in den künftigen Fabriken der Grosseinkaufsgesellschaft arbeiten werden, ist also bereits zum Teil Wohngelegenheit geschaffen. Für die nächste Zeit sind folgende Einrichtungen geplant. Zunächst natürlich eine Zündholzfabrik, dann aber auch eine Mosterei, vielleicht auch eine Bürstenbinderei, eine Ziegelfabrik, ein Sägewerk und eine Möbelfabrik.

In seinem jetzigen Zustande ist der ganze Grundbesitz hauptsächlich Wald und Kulturland. In erster Linie soll das Land nicht als Ackerland, sondern als Bauplatz für die zukünftigen Produktionsbetriebe der Grosseinkaufsgesellschaft nutzbar gemacht werden. Auch auf dem unbebauten Lande soll vor allem Heu und Hafer für die Pferde produziert werden. Ein weiterer Teil soll verpachtet werden. Schliesslich soll aber doch auch ein beträchtliches Stück zum Anbau von Reben, Erdbeeren und Rhabarber dienen. Aus diesen soll dann mit hinzugekauften weiteren Produkten in der geplanten Mosterei Most und Obstsaft hergestellt werden.

In der Entwicklung der finnischen Grosseinkaufsgesellschaft haben wir immer etwas Grosszügiges beobachten können. Wir sehen hier Leute am Werke, die treffliche Genossenschafter, aber gleichzeitig nicht minder gute Betriebsleiter sind.

Grossbritannien.

Konsumvereine und Kriegsgewinnsteuer. Die Konsumvereine in Grossbritannien haben dem Fiskus gegenüber in der letzten Zeit einen harten Stand. Zwar sind sie von der Einkommensteuer, soweit sie den Anforderungen des Gesetzes von 1893, welches die steuerrechtlichen Verhältnisse der Gesellschaften und Vereine regelte, nachkommen, bisher befreit geblieben. Indessen wirft die von der privaten Konkurrenz entfaltete Agitation zur Besteuerung der Genossenschaften immer grössere Wellen, und es wird bei dem sich stets steigernden Geldbedürfnis des Staates seitens der Konsumentenorganisationen aller Energie und Umsicht bedürfen, um das Prinzip der Steuerfreiheit wirklicher Genossenschaften, die keinerlei Gewinnpolitik betreiben und ihre Bestrebungen ausschliesslich in den Dienst der Gesamtheit stellen, nicht untergraben zu lassen. Etwas anders liegt die Sache im Hinblick auf die Verpflichtungen, die das neue Gewinnsteuergesetz von 1915 (Finance Act) gleich wie allen andern Unternehmungen — privaten und kollektiven — auch den Genossenschaften auferlegt. Es bestimmt generell, dass von denjenigen Gewinnen (Excess Profits), die über die vor dem Kriege erzielten Gewinne hinausgehen, 50 Prozent an den Staat abzuliefern sind. In Anwendung dieser Bestimmung wurde nun eine Reihe von Konsumvereinen zur Gewinnsteuer herangezogen, die Aufträge für die Militärverwaltung ausführten oder sonst ihre Tätigkeit über den Kreis der Mitglieder hinaus ausdehnten und wohl infolgedessen auch Ueberschüsse erzielten, die wirklich als Gewinne im Sinne des Gesetzes zu betrachten sind. Eine der mit der Gewinnsteuer belegten Genossenschaften, der Konsumverein von Plymouth, hatte kürzlich gegen die Verfügung der Steuerbehörde Rekurs ergriffen, jedoch mit negativem Erfolg. Aus den Büchern und Belegen der Genossenschaft ging hervor, dass von ihr im Rechnungsjahr 1915 ein Mehrüberschuss gegenüber dem Vorjahr von Fr. 714,075 erzielt wurde, welchen Betrag die Behörde als «Excess Profits» erachtete und dementsprechend zu 50 Prozent als der Staatskasse verfallen erklärte. Der Verein hat gegen diesen Bescheid neuerdings Rekurs eingelegt.

Aus dem vor der Rekurskommission geführten Plädoyer des Vertreters der betreffenden Genossenschaft mag als interessant hervorgehoben werden, dass dieser Konsumverein sowohl wie viele andere in ihren Statuten oder Bilanzrechnungen immer noch die ungenossenschaftlichen und deplacierten Bezeichnungen «Gewinn», «Dividende» usw. führen und durch diese dem kapitalistischen Erwerbsleben entlehnte Terminologie die Behörden selber irreführen oder ihnen wenigstens ihre den Genossenschaften gegenüber geübte Steuerpraxis erleichtern. Dieser Hinweis verdiente gewiss auch bei uns in der Schweiz einige Beachtung, wo man sich hie und da in Genossenschaftskreisen von ungenossenschaftlichen Ausdrücken in Schrift und Rede nicht glaubt trennen zu können.




Aus unserer Bewegung

Mühlenerwerb. An der am kommenden Sonntag in Yverdon stattfindenden Konferenz der Kreise I und II soll u. a. auch über die Gründung einer westschweiz. Mühlengenossenschaft zum Betriebe der von den Verbandsvereinen Lausanne und Vevey erworbenen *Mühle* in *Rivaz* entschieden werden.

Othmarsingen. (R.-Korr.) Trotzdem dieser Verein zu den Kleinen im Lande gehört, könnte er manch' Grösserem als Vorbild dienen. Vor drei Jahren, als unsere Genossenschaft entstand, war uns der sichere Untergang prophezeit. Heute sind wohl die Hälfte aller Familien des Dorfes, nämlich 80 an der Zahl, als bewährte Mitglieder angeschlossen. Der rastlosen Arbeit und der Tüchtigkeit des Verwalters haben wir es zu verdanken, dass die Angriffe auf uns nachgelassen haben und uns von allen Seiten grosse Anerkennung gezollt wird.

Mit den ersten Tagen des neuen Jahres sind wir zu einem prächtigen Eigenheim gekommen. Der schönste und grösste Laden des Dorfes ist uns an einer Konkurssteigerung zu sehr günstigen Bedingungen käuflich zugefallen.

Unser Umsatz erreichte im Jahr 1916 die Höhe von Fr. 61,873.10 oder Fr. 12,629.75 mehr als im Vorjahre. Der Nettoüberschuss beträgt Fr. 3319.74. Davon werden Fr. 2334.50 oder 7% der Bezüge an die Mitglieder und Fr. 235.40 oder 5% an Nichtmitglieder zurückbezahlt, Fr. 500.— dem Reservefonds zugewiesen, Fr. 200.— an den Mobilien abgeschrieben und Fr. 49.84 auf neue Rechnung vorgetragen.

In den drei Jahren unseres Bestehens wurden von den Mitgliedern Fr. 8140.— auf Obligationen und Fr. 2511.20 auf Sparguthaben einbezahlt.

Thusis. (Korr.) Unsere Generalversammlung, die Sonntag den 25. Februar stattfand, wies einen schwachen Besuch auf. Es mögen ca. 40 Personen, darunter mehrere Frauen, anwesend gewesen sein. Die schlechte Wegsame mag dies verschuldet haben. Inwieweit das günstige Resultat des abgelaufenen Betriebsjahres dazu beigetragen hat, soll ununtersucht bleiben. Das Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung, das sehr gut abgefasst war, wurde anstandslos genehmigt. Der gedruckt vorliegende Jahres- und Rechnungsbericht pro 1916 unseres zweiten Betriebsjahres erfuhr eine sachdienliche Erläuterung durch unsern Verwalter, der die Gründe darlegte, die zu unserem guten Abschluss führten, dabei auf die Notwendigkeit eines gut geäufneten Reservefonds hinweisend. Auch die Steuerpraxis unseres Kantons wurde von ihm einem Streiflicht unterzogen, und es wurde dabei festgestellt, dass laut amtlicher Statistik von sämtlichen Kantonen Alt-Fry-Rhätien die Konsumvereine am höchsten besteuert. Er stellt ausdrücklich fest, dass wir kein Privileg anstreben, sondern das Prinzip der Gerechtigkeit. Dem Staate, was des Staates ist, aber nicht mehr. Es ist zu hoffen, dass bei der kommenden Beratung des Steuergesetzes die grössten Ungerechtigkeiten ausgemerzt werden, sonst müssten wir dem Staate zu Gemüte führen, dass auch die organisierten Konsumenten Graubündens eine Macht bilden, die nicht gewillt ist, das Steuerunrecht länger zu dulden.

Der Jahresbericht rief keiner Diskussion. Das Gegenteil kann von der Betriebsrechnung und dem Revisorenbericht gesagt werden. Zu dem letztern, der ebenfalls gedruckt vorliegt, gibt namens der Rechnungsprüfungskommission Herr Schneider mündliche Ergänzungen über die Revisionsarbeit, dabei konstatierend, dass in der Kommission der Wille vorherrschte, gründlich zu prüfen. Ein spezielles Augenmerk wurde den Privatlieferanten geschenkt. Auch bei der Inventur wurde teilweise mitgewirkt, und es ist dieselbe sehr korrekt vorgenommen worden. Die Unkosten betragen bloss 7,15% des Umsatzes, welcher Prozentsatz ein kleiner genannt werden darf, was zum Teil daher rühre, dass Verwaltungsrat und Verwaltung sparsam gewirtschaftet haben, anderseits können aber auch die Löhne des Personals keine allzu grossen genannt werden. Trotzdem solche im abgelaufenen Jahr erhöht wurden, wünscht er, dass unsere Vereinsbehörde gelegentlich darauf zurückkomme. Ein weiterer Wunsch genannter Kommission tendiert dahin, dass die vorgenommene Erhöhung der Rückvergütung von 5% (im Vorjahr) auf 6% nicht der Anlass zu weiteren künftigen Steigerungen sein möge. Schliesslich bringen die Revisoren noch den Antrag ein, es seien dem Verwaltungsrat Fr. 250.—, proportional verteilt nach der Zahl der Sitzungen, als Entschädigung für gehabte Mühe zuzubilligen. Dieser Antrag, zwei Gegenanträge und eine grosse, im Prinzip zustimmende Debatte zeitigend, wurde schliesslich in etwas abgeänderter Form angenommen und dem Verwaltungsrat Auftrag erteilt, bis zur nächsten Generalversammlung ein diesbezügliches Reglement auszuarbeiten. Schliesslich wird der Rechnungsbericht einstimmig genehmigt. Wir können zur Orientierung eines weiteren Leserkreises nicht unterlassen, aus demselben einige Zahlen anzuführen. Der Warenumsatz betrug Fr. 145,781.52 (März bis Dezember Fr. 77,504.88). Ein Mitglied hat für über Fr. 1500.— Waren bezogen, 10 über Fr. 1000.—, 49 über Fr. 500.—, 72 über Fr. 200.—. Der Durchschnittsbezug pro Mitglied betrug Fr. 415.— gegen Fr. 245.— im Vorjahr, die Steigerung beträgt somit 69,4%. Der Mitgliederbestand erhöhte sich von 149 auf 184, 49 Eintritten stehen 14 Austritte gegenüber; Vermehrung gleich 23,5%. Am Waren-inventar wurden 30% (22%), am Mobiliar 20% abgeschrieben. Die gesamten Unkosten belaufen sich auf Fr. 10,415.56 und es verbleibt von dem Fr. 18,409.06 betragenden Bruttoüberschuss ein Nettoüberschuss von Fr. 8976.86 (Fr. 2650.61) gleich 6,16% (3,42%) des Umsatzes. Die Bäckerei, die seit ihrer am 6. April 1916 erfolgten Eröffnung für ca. Fr. 8000.— Brot herstellte, erzielte einen Nettoüberschuss von Fr. 1451.06. Trotzdem also der Brotpreis ständig tiefer gehalten wurde als derjenige der Privatbäcker (gegenwärtig beträgt der Preis für 1 Kilo Rundbrot 57 Rappen gegen 61 Rappen beim Privatbäcker), ist dennoch der Nachweis erbracht worden, dass eine Bäckerei sich selbst zu erhalten vermag. Je grösser auch hier der Umsatz, desto drastischer werden auch die zu erzielenden Resultate sein.

Die Bilanz zeigt folgendes günstige Bild: Kassa Fr. 1997.87 (Fr. 153.31), Waren zu Einstandspreisen Fr. 32,942.85 (19,626.6, Konto-Korrent-Debitoren Fr. 3191.80 (Fr. 172.50), Mobilien Fr. 2000.— (Fr. 1900.—), Wertschriften Fr. 260.— (Fr. 130.—), Konto-Korrent-Kreditoren Fr. 9213.03 (Fr. 2232.—), Anteilscheine Fr. 5998.15 (Fr. 4130.—), was einen Durchschnitt von Fr. 32.60 (Fr. 27.72) pro Mitglied ergibt, Verkaufslokal I (Vortrag) Fr. 0 (Fr. 57.76), Verkaufslokal II Fr. 46.21 (Fr. 853.32), Obligationen Fr. 14,100.— (Fr. 11,500.—), Transitposten Fr. 1286.61 (Fr. 1064.—), Reserven Fr. 771.66 (Fr. 0). Die Bilanzsumme beträgt Fr. 40,392.52 gegen Fr. 21,982.44 im Vorjahre, was einer Steigerung in Prozenten von 83,75 gleichkommt.

Der zur Verfügung der Generalversammlung stehende Reinüberschuss erlaubt eine Einlage in den Reservefonds von Fr. 4476.86 (Fr. 771.66) oder 50% (29%) des Nettoüberschusses; die übrigen 50% (71%) werden den Mitgliedern rückvergütet.

Diese Verteilung wurde von der Versammlung ohne weiteres akzeptiert, und damit erhält unsere junge Genossenschaft entsprechend ihrem äusseren Wachstum zugleich die innere Festigung. Wird mit den Reservedotierungen in Zukunft weitergefahren, wie angefangen worden ist, so wird es möglich sein, bei allfällig später notwendig werdenden Liegenschaftserwerbungen ohne fremdes, teures Kapital auszukommen. Auch auf die Mitgliederbewegung wird die hohe Rückstellung nicht ohne Einfluss bleiben. Sind es doch gerade die «Bessergestrählten», welche bis jetzt «ganz vorsichtig» waren und erst jetzt anfangen, Vertrauen zu gewinnen.

Die Vorstandswahlen fanden ziemlich glatte Erledigung, indem die in Ausstand tretenden Herren G. Hofer, Hans Conrad, Fr. Lüth, C. Donatz, Pfr. Guidon, B. Margadant, alle, mit Ausnahme des letzteren, welcher infolge Zeitmangels ersetzt zu werden wünschte, wiedergewählt wurden. Ersetzt werden musste ferner auch der demissionierende Herr R. Frehner. An ihre Stelle rückten die beiden Suppleanten Luzi-Sils und Zürcher-Albula. Da der dritte Suppleant, Lehrer Schmid-Fürstenau, infolge Arbeitsüberhäufung eine Wiederwahl ablehnte, so waren drei neue Suppleanten zu wählen. Als solche gingen aus der Urne hervor die Herren Thomann-Fürstenau, Landwirt, Schmid-Albula, Maschinist, und Ernst-Thusis, Fabrikarbeiter. Die Revisoren, die anfänglich auch Abdankungsgelüste zeigten, konnten schliesslich für eine neue Amtsdauer bestätigt werden. Für den mit der Genossenschaft als Camionneur in Vertrag tretenden V. Gredig wurde Pfarrer Holzer-Sils als stellvertretender Revisor gewählt. Somit war unser Vereinsschiff wieder flott gemacht, und es konnte unser schneidiger Präsident um halb 5 Uhr die würdig verlaufene Versammlung schliessen.

Hoffen wir, dass wir auch im kommenden Jahr schöne Fortschritte zu verzeichnen haben, und wenn jedes Mitglied gegenüber der Genossenschaft seine Pflicht tut, so werden wir am Schlusse des laufenden Betriebsjahres das zweite Hunderttausend Umsatz buchen können. Hoffen wir, dass bis dahin die Friedensgöttin wiederum ihren Einzug in Europa hält zum Segen der Arbeit.

Rupperswil. In ihrem zehnten Rechnungsjahre erreichte die Verbandsgenossenschaft in Rupperswil den bisher höchsten Umsatz, nämlich Fr. 83,263.78. Schon im Jahre 1912/13 war er bis auf Fr. 82,759.40 angewachsen. Er ging dann aber im nächsten Jahre auf Fr. 79,191.22 und im ersten Kriegsjahre, 1914/15 sogar auf Fr. 69,824.98 zurück. Die eingetragenen Bezüge belaufen sich im Berichtsjahre auf Fr. 54,560.30. Aus dem Laden wurden Waren im Werte von Fr. 73,406.61 vermittelt, aus dem Migrosverkehr gingen Fr. 9,857.17 ein. Die Mitgliederzahl ist von 135 auf 146 angestiegen. Der durchschnittliche Bezug eines Mitgliedes stellt sich auf Fr. 570.30 (Fr .498.75 im Vorjahre).

Die gesamten Einnahmen auf Betriebsrechnung belaufen sich auf Fr. 13,622.71. Die Verzinsung der Kapitalien erforderte Fr. 2368.44, der übrige Betrieb Fr. 5705.05. Es ergibt sich somit eine Reinersparnis von Fr. 5549.22. Von dieser sollen Fr. 3819.22 (7%) an die Mitglieder zurückfliessen, Fr. 1500.— dem Genossenschaftsvermögen zugewendet, und Fr. 230.— auf dem Mobiliar abgeschrieben werden. Das Genossenschaftsvermögen wächst durch diese Zuweisung auf Fr. 15,187.22 an. Die Mitglieder haben ihrer Genossenschaft Fr. 1376.25 in Vorschüssen, Fr. 16,609.82 in Mitgliederguthaben und Fr. 12,600.— in Obligationen zur Verfügung gestellt. Die Liegenschaft hat einen Buchwert von Fr. 39,600.— und ist mit Hypotheken in der Höhe von Fr. 17,000.— belastet. Das Warenlager steht mit Fr. 25,838.32, das Mobiliar mit Fr. 1150.— zu Buch. Der Bestand an Wertschriften beläuft sich auf Fr. 5300.—.

In den 10 Jahren ihrer Tätigkeit hat die Genossenschaft insgesamt Waren im Werte von Fr. 679,279.90 vermittelt. Aus dem Ueberschuss sind an die Mitglieder Fr. 41,314.51 zurückgeflossen.

Ste. Croix. Wie noch so viele ihrer Schwestergenossenschaften hat auch die Genossenschaft in Ste. Croix im Jahre 1915/16 ganz bedeutende Fortschritte gemacht. Ihr Umsatz ist um Fr. 69,238.83, d. h. mehr als 30%, auf Fr. 292,941.75 angewachsen. Auch die Mitgliederzahl hat eine erfreuliche Vermehrung gefunden. Die Eintritte übersteigen die Austritte um 39. Sowohl die Zunahme des Umsatzes als die der Mitglieder ist wohl grösstenteils den erhöhten Preisen zuzuschreiben. Doch ist anzunehmen, dass der Umsatz, auch was die vermittelte Menge anbetrifft, eher zu- als abgenommen hat.

Der reine Ueberschuss beläuft sich auf Fr. 9255.81. Davon in Abzug gebracht sind bereits die im Verlaufe des Jahres ausbezahlten Rabatte an die Mitglieder. Von diesem Betrage werden nun weitere Fr. 7724.75 (3%) auf allgemeine Waren, Fr. 111.50 (2%) auf Wurstwaren und Butter rückerstattet, Fr. 925.50 fliessen dem Genossenschaftsvermögen zu, Fr. 200.— werden auf den Liegenschaften abgeschrieben, Fr. 200.— als Obligationenamortisationsreserve zurückgestellt, und schliesslich Fr. 94.06 auf neue Rechnung vorgetragen.

An allgemeinen Waren sind in den Lagern der Genossenschaft Fr. 74,340.20, an Mehl für die Bäckerei Fr. 13,499.40 vorhanden. Der Verkäufer schuldet der Genossenschaft Fr. 1964.05. Die Mobilien haben einen Buchwert von Fr. 2709.15, die Immobilien einen solchen von Fr. 26,119.70. An Wertschriften stehen der Genossenschaft Fr. 5960.—, an Bargeld Fr. 346.11 zur Verfügung. Der Reservefonds ist auf Fr. 21,843.66, der Backofenfonds auf Fr. 159.45, die Obligationenamortisationsreserve auf Fr. 1300.— angewachsen. Den Warenlieferanten schuldet die Genossenschaft Fr. 33,504.34. An Obligationen sind Fr. 23,400, an Spareinlagen Fr. 4589.10, an Anteilscheinen Fr. 9420.— einbezahlt. Auf der Liegenschaft lasten Pfandschulden in der Höhe von Fr. 15,000.—. Schliesslich sind bei der Genossenschaft Kautionen im Betrage von Fr. 5000.— hinterlegt.

Sonceboz-Sombeval. Bei einer grossen Zahl von Verbandsvereinen, für die das erste Kriegsjahr ein Jahr des Stillstandes oder gar des Rückschrittes bedeutete, hat das zweite einen grossen Fortschritt gebracht. Zu diesen Vereinen gehört auch die Genossenschaft in Sonceboz-Sombeval. Im Rechnungsjahre 1914/15 betrug der gesamte Warenverkehr nur Fr. 257,395.95 gegenüber Fr. 280,295.20 im letzten Jahre vor dem Kriegsausbruch. Es ergab sich also eine Verminderung um Fr. 22,899.25, d. h. etwa 8%. Für das Berichtsjahr liegen nun die Verhältnisse wieder ganz anders. Der Umsatz ist nicht nur auf die Höhe des Jahres 1913/14 gestiegen, sondern noch bedeutend darüber hinaus, nämlich auf Fr. 324,633.18. Zu der Vermehrung haben die einzelnen Ablagen und die Molkerei folgendermassen beigetragen: Umsatz des Ladens Sonceboz pro 1915/16 Fr. 153,644.19 (pro 1914/15 Fr. 135,210.49), des Ladens Sombeval Fr. 26,747.39 (Fr. 24,251.90), des Ladens La Heutte Fr. 26,473.63 (Fr. 20,506.71), des Ladens Cortébert Fr. 52,022.06 (Fr. 37,872.37), der Molkerei Fr. 65,745.91 (Fr. 39,554.37). Besonders vermerkt zu werden verdient die schöne Zunahme des Umsatzes der Molkerei. War doch die Beschaffung von Milch zu gewissen Zeiten mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden. Die Mitgliederzahl belief sich am 30. Juni auf 498.

Aus dem Warenverkehr ergibt sich ein Rohüberschuss in der Höhe von Fr. 49,620.93, aus der Molkerei ein solcher von Fr. 5083.09. Von verschiedenen Lieferanten wurden Fr. 196.45 vergütet, vom Vorjahre Fr. 343.41 übernommen. Der Betrieb erforderte Fr. 28,769.89. Von dem Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 26,473.99 erhalten zunächst die Mitglieder Fr. 18,443.10 (10%) auf die Bezüge in allgemeinen Waren, Fr. 814.90 (2%) auf die Bezüge in Milch, Fr. 2700.— werden dem Hauptfonds, Fr. 1000.— der Spezialreserve zugewiesen, Fr. 1000.— auf dem Mobiliar, Fr. 1500.— auf den Liegenschaften abgeschrieben, Fr. 160.— vergabt, Fr. 500.— für die Kriegssteuer zurückgestellt und Fr. 355.99 auf neue Rechnung vorgetragen.

Das Genossenschaftsvermögen hat heute einen Bestand von Fr. 47,000.—, und zwar beläuft sich der Hauptfonds auf Fr. 27,300.—, die Spezialreserve auf Fr. 19,700.—. Die Liegenschaften stehen mit Fr. 86,672.45 zu Buch und sind mit Hypotheken in der Höhe von Fr. 40,749.20 belastet. Das Mobiliar ist auf einen Bestand von Fr. 839.35 abgeschrieben. Das Warenlager steht mit Fr. 70,336.50 in der Bilanz. Auf Obligationen sind Fr. 6130.—, auf Spareinlagen Fr. 7938.65 (Fr. 4083.05 am gleichen Tage des Vorjahres), auf Anteilscheine Fr. 4550.— einbezahlt. So gut sich also das Eigenvermögen der Genossenschaft bereits entwickelt hat, so sehr bedürfen noch die Zuwendungen der Mitglieder einer Steigerung. Die Bankschulden stellen sich denn auch auf Fr. 31,127.50, die Schulden an die Warenlieferanten auf Fr. 13,365.82.

Schmerikon. Da nach dem Beschluss der letzten Generalversammlung der Rechnungsabschluss vom 31. Dezember auf den 30. Juni verlegt wurde, umfasst das dritte Rechnungsjahr des Allgemeinen Konsumvereins Schmerikon anstatt einem ganzen Jahr nur ein halbes. Die Ergebnisse des dritten Rechnungsjahres sind deshalb mit denjenigen des zweiten nicht vergleichbar.

Der Umsatz belief sich auf rund Fr. 21,000.—. Damit wurde ein Rohüberschuss in der Höhe von Fr. 3726.67 erzielt. Vom Vorjahre wurde ein Passivvortrag im Betrage von Fr. 99.16 übernommen. Der Betrieb selbst erforderte eine Auslage von Fr. 2085.89. Der demnach verbleibende Reinüberschuss (Fr. 1541.62) soll zum Teil den Mitgliedern rückerstattet (Fr. 1272.10 bezw. 8%), zum Teil dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen (Fr. 200.—) und zum Teil auf neue Rechnung vorgetragen werden (Fr. 69.52). Im Verlaufe des Jahres traten der Genossenschaft 9 Mitglieder bei, anderseits erklärten 7 den Austritt. Es ergibt sich demnach eine reine Vermehrung um 2 und bei einem Anfangsbestand von 104 ein Schlussbestand von 106.

Das Genossenschaftsvermögen wächst durch die Zuweisung aus dem diesjährigen Ueberschuss auf Fr. 1200.61 an. Von den Mitgliedern stehen der Genossenschaft in Anteilscheinen Fr. 2386.58, in Obligationen Fr. 1891.40 und in Mitgliederguthaben Fr. 3627.50 zur Verfügung. Das Verkaufslokal schloss mit einem Ueberschuss von Fr. 316.02 ab. Den Lieferanten schuldet die Genossenschaft Fr. 4466.64. Das Warenlager steht mit einer Abschreibung von 20% zu Verkaufspreisen in der Bilanz. Die Kasse saldiert mit Fr. 10.70. Das Mobiliar hat einen Buchwert von Fr. 600.30. Beim V. S. K. sind Fr. 400.— gegen Anteilscheine einbezahlt.

Turgi-Untersiggenthal. Bedeutend über dem Verkehr des Vorjahres, noch nicht aber auf der Höhe des letzten Jahres vor dem Krieg, steht der Umsatz des Berichtsjahres 1915/16. Von Fr. 370,552.69, dem bisher höchsten Betrag, war der Umsatz im Jahre 1914/15 auf Fr. 304,020.47 zurückgegangen. Nun hat er sich wiederum um Fr. 47,258.07 vermehrt, somit eine Höhe von Fr. 351,278.54 erreicht. An diesem Betrage nehmen teil: das Verkaufslokal Turgi mit Fr. 222,168.26, die Ablage Siggenthal mit Fr. 81,167.83, die Migrosverkäufe mit Fr. 3611.90 und die Verkäufe an sieben verschiedene Verbandsvereine mit Fr. 44,330.55. Besonders schön entwickelt hat sich, wohl vor allem infolge des grossen Verkehrs mit Schwestergenossenschaften, der Verkehr der Bäckerei. Im Jahre 1914/15 stellte sie aus 129,050 kg Mehl 182,560 kg Brot her, im Berichtsjahre aus 150,585 kg Mehl 218,558 kg Brot. Im Gegensatz zum Umsatz ist die Mitgliederzahl etwas zurückgegangen. Am 1. Juli 1915 betrug sie genau 600. Im Verlaufe des Jahres traten 54 Mitglieder neu der Genossenschaft bei, dagegen traten 71 aus oder wurden gestrichen. Es verblieben somit am 30. Juni noch 583 Mitglieder.

Der Verkehr in allgemeinen Waren brachte ein Rohergebnis von Fr. 47,293.39, der Verkehr in Milch ein solches von Fr. 458.70. Der Reinüberschuss der Bäckerei beläuft sich

auf Fr. 15,640.—. Die allgemeinen Betriebskosten erforderten Fr. 21,290.03, die Zinsen Fr. 2980.60. Unter Einbezug des Vortrages vom letzten Jahre in der Höhe von Fr. 2100.95 ergibt sich somit ein Reinüberschuss im Betrage von Fr. 41,222.41. Dafür ist folgende Verteilung vorgesehen. Fr. 4026.75 werden auf dem Bäckereineubau, Fr. 823.95 auf den Mobilien abgeschrieben, Fr. 3017.85 dem Reservefonds zugewiesen, Fr. 1039.75 für die Kriegssteuer zurückgestellt, Fr. 27,598.20 den Mitgliedern rückerstattet (10% der eingetragenen Bezüge), Fr. 4715.91 auf neue Rechnung vorgetragen.

Infolge grosser Zuweisungen von seiten der Mitglieder verfügt die Genossenschaft, trotzdem ihr eigenes Vermögen nicht gerade gross ist, über bedeutendes Eigenkapital. Die Mitglieder halten nämlich der Genossenschaft Fr. 46,529.60 an stehengelassenen Rückvergütungen und Fr. 8615.— an Anteilscheinen zur Verfügung. Dagegen beträgt der Reservefonds nur Fr. 18,200.—. Den Warenlieferanten schuldet die Genossenschaft Fr. 5305.45, auf den Liegenschaften lasten Hypotheken im Betrage von Fr. 18,200.—. Die Liegenschaften haben einen Schatzungswert von Fr. 89,580.— und stehen mit nur Fr. 45,600.— zu Buch. Die Genossenschaft hat also hier ihre Reserven angelegt. Auch der im Rechnungsjahr 1913/1914 fertiggestellte Bäckereineubau, der die Genossenschaft auf Fr. 22,052.20 zu stehen kam, ist schon heute auf Fr. 10,000.— abgeschrieben. Die Mobilien stehen mit Fr. 4000.— zu Buch, die Warenvorräte mit Fr. 57,845.81. Auf Anteilscheine hat die Genossenschaft beim Verbande Fr. 2400.—, bei der Mühlengenossenschaft Fr. 3000.— einbezahlt. Ein Kontokorrentguthaben beim V. S. K. saldierte auf Schluss des Rechnungsjahres mit Fr. 11,381.10, die Kasse mit Fr. 3151.40, das Postscheckkonto mit Fr. 724.75. Die Mitglieder schuldeten für Warenlieferungen Fr. 6538.28.

Teufen. Zum erstenmale seit seinem Eintritt in den Verband legt uns der Konsumverein einen Bericht über seine Tätigkeit vor. Der Bericht umfasst die Zeit vom 1. Juli 1915 bis zum 30. Juni 1916. In dieser Zeit hat die Genossenschaft einen Umsatz von Fr. 142,465.90 erzielt. Davon entfallen Fr. 91,445.90 auf den Spezereiwaren- und Fr. 51,020.— auf den Ellenwarenladen. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beläuft sich auf Fr. 25,568.30. Dazu kommt der Vortrag der Jahre 1913/14 und 1914/15 in der Höhe von Fr. 4542.65. Der Betrieb erforderte anderseits Fr. 14,820.30, so dass zur Verteilung ein Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 15,290.65 verbleibt. Der Vorstand schlägt dafür folgende Verteilung vor: Fr. 12,121.60 den Mitgliedern in Form einer Rückerstattung von 12% auf die eingetragenen Bezüge in der Höhe von Fr. 101,013.42, Fr. 1133.20 Abschreibung auf der Liegenschaft, Fr. 900.— Rückstellung für die Kriegssteuer und Fr. 1135.85 Vortrag auf neue Rechnung.

Die Bilanz weist folgendes Bild auf: Kasse Fr. 1540.80, Liegenschaft Fr. 22,663.75, Warenlager im Spezereiwarenladen Fr. 7922.—, Warenlager im Ellenwarenladen Fr. 37,846.—, Mobilien Fr. 315.30, Wertschriften Fr. 420.—, Bankguthaben Fr. 12,538.40, Guthaben der Mitglieder Fr. 38,758.60, Reservefonds Fr. 5000.—, Pfandschulden Fr. 20,000.—, Guthaben der Verwaltung und Aufsichtskommission Fr. 2336.95, Anteilscheinzinsen Fr. 1860.05, Reinüberschuss Fr. 15,290.65.

Vallorbe. Einen gewaltigen Fortschritt hat im verflossenen Rechnungsjahre 1915/16 unser Verbandsverein in Vallorbe gemacht. Von Fr. 297,677.— im Vorjahre ist der Umsatz auf über Fr. 400,000.— im Berichtsjahre angestiegen. Auch die Zahl der Mitglieder hat sich ganz bedeutend vermehrt, nämlich um 107 auf 695. Vom Bestand am Schlusse des Jahres entfallen 611 auf Vallorbe, die übrigen 84 auf Ballaigues. An der Vermehrung des Umsatzes ist die im Juli des Jahres 1915 errichtete Filiale in Vallorbe mit rund Fr. 42,000.— beteiligt.

Die Bäckerei hat 176,315 kg Brot hergestellt und dafür etwa Fr. 85,000.— eingenommen. Sowohl der Menge als dem Geldwerte nach übersteigt ihre Produktion alle Ergebnisse früherer Jahre um einen bedeutenden Betrag.

Der Rohüberschuss beläuft sich auf Fr. 55,969.35. Dazu kommt noch ein Vortrag vom letzten Jahre in der Höhe von Fr. 353.20. Anderseits stellen sich die Betriebskosten auf Fr. 26,216.75, die laufenden Unkosten auf Fr. 1712.60, die Zinsen auf Fr. 5067.10. Ferner wurden auf den Liegenschaften Fr. 4500, auf den Mobilien Fr. 2000.— abgeschrieben. Zur Verfügung verbleibt also ein reiner Ueberschuss in der Höhe von Fr. 16,826.10. Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung folgende Verwendung vor. Fr. 10,000.— den Mitgliedern als Rückerstattung auf die eingetragenen Bezüge, Fr. 918.— als Zins auf die Anteilscheine, Fr. 2500.— dem Reserve- und Fr. 800.— dem Dispositionsfonds, Fr. 500.— zur Abschreibung auf den Ausständen, Fr. 1400.— als Rückstellung für die Kriegssteuer, Fr. 500.— dem Personal und Wohlfahrtsunternehmungen und Fr. 208.10 als Vortrag auf neue Rechnung.

Der Bilanz entnehmen wir folgende Zahlen. Warenlager Fr. 100,543.30, Kasse Fr. 5217.50, Ausstände Fr. 5302.40, Bankguthaben Fr. 9379.30, Guthaben beim Verband Fr. 1934.50, Mobilien Fr. 3505.—, Liegenschaften Fr. 100,782.85, Wertschriften Fr. 1281.75, Anteilscheine Fr. 18,360.—, Hypotheken Fr. 116,500, Obligationen Fr. 19,100.—, Warenschulden Fr. 10,075.50, Reservefonds Fr. 32,900.—, Dispositionsfonds Fr. 6500.—.

Wattwil. Mit Recht bemerkt der Berichterstatter zu Anfang seines Berichtes: «Es (die Berichterstattung) kann dies in Kürze geschehen, weil die Vereinsgeschäfte soweit wieder ihren normalen Verlauf nahmen. Wie sich der Mensch mit der Zeit an alles gewöhnen kann, so hat man sich inzwischen auch an die durch den Krieg bedingten Einschränkungen mehr oder weniger gewöhnt. Die erste Aufregung legte sich und machte einer ruhigeren Ueberlegung Platz.» In der Tat sind wir bereits all das, was der Krieg für die Lebensmittelbeschaffung mit sich bringt, so gewöhnt, dass wir es als etwas Alltägliches betrachten, und fast Mühe haben, uns vorzustellen, dass es überhaupt einmal etwas anderes gab. Der Verlauf der Geschäftstätigkeit war deshalb für den Konsumverein Wattwil, wie man nach dem Ausgeführten fast sagen möchte, der gewohnte. Ende März wurde auf den Wunsch einer Anzahl von Mitgliedern im Oberdorf Wattwil eine Ablage errichtet, die fünfte der Genossenschaft. Bis Ende des Rechnungsjahres (30. Juni) hat sie einen Umsatz von Fr. 9058.60 erzielt, im Monat also durchschnittlich Fr. 3000.—. Die übrigen Läden zeigen ohne Ausnahme Mehrumsätze, die grössten (30,4 und 30,2%) diejenigen in Lichtensteig und Ulisbach, den kleinsten, infolge der Eröffnung der Ablage im Oberdorf, der Hauptladen in Wattwil (2,7%). Insgesamt hat der Umsatz eine Steigerung um Fr. 42,406.11 (17,01%) erfahren. Er belief sich auf Fr. 290,615.69.

Die Genossenschaft war mit wenigen Ausnahmen immer gut mit Waren versorgt und konnte deshalb ihre Mitglieder auch stets nach Wunsch und auch zu verhältnismässig niedrigen Preisen mit Waren versehen. Die Einwohnerschaft von Wattwil wusste das aber auch zu schätzen. Das zeigt einmal die schöne Zunahme des Umsatzes, dann aber auch die Vermehrung der Mitgliederzahl. Sie stieg von 849 auf 872 an.

Der Rohüberschuss aus dem gesamten Warenverkehr stellt sich auf Fr. 60,501.17. An Mietzinsen (mit Einschluss der Verzinsung der von der Genossenschaft selbst benützten Räumlichkeiten) gingen Fr. 2212.—, an Kapitalzinsen Fr. 420.75 ein. Vom Vorjahre wurde ein Saldo in der Höhe von Fr. 89.85 übernommen. Anderseits erforderten die Steuern Fr. 3805.59, die Mietzinsen Fr. 2944.—, die Gehalte und Sitzungsgelder Fr. 17,854.75, die Kapitalzinsen Fr. 4468.90, die Abschreibungen Fr. 1021.80 und die weiteren Unkosten Fr. 10,536.48. Der Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 22,592.25 soll ausschliesslich den Mitgliedern zufallen. Sie sollen auf ihre Bezüge 9% rückerstattet erhalten.

An der Bilanz fällt uns ganz besonders auf, dass die Genossenschaft, trotzdem sie bereits 34 Jahre besteht, keinen Rappen Reserven besitzt. Da gleichzeitig auch das Anteilscheinkapital sich nur auf Fr. 7075.— beläuft, arbeitet die Genossenschaft sozusagen ausschliesslich mit fremden Mitteln. Der Bestand an Obligationen beläuft sich auf Fr. 18,910.—. Die Liegenschaften, die einen Buchwert von Fr. 33,546.25 haben, sind mit Hypotheken in der Höhe von Fr. 32,000.— belastet. Das Kreditorenkonto weist einen Passivsaldo von Fr. 30,006.50 auf. Der Ankaufswert des Warenlagers stellt sich auf Fr. 73,569.34. Das Mobiliar hat einen Buchwert von Fr. 2360.57. Weitere Aktiven sind die Anteilscheine beim V. S. K. (Fr. 1160.—), der Kassenbestand (Fr. 1204.41) und die Guthaben bei Mitgliedern (Fr. 1133.95).

Wil *(St. G.)*. Mit einem Umsatze von rund Fr. 58,900.— bei einer Mitgliederzahl von 172 hat die Konsumgenossenschaft in Wil einen Rohüberschuss von Fr. 8440.20 erzielt. Vom Vorjahre wurde ein Vortrag in der Höhe von Fr. 61.90 übernommen. Die Unkosten erforderten Fr. 4576.12, die Zinsen Fr. 1800.25. Vom Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 2125.73 sollen Fr. 1993.16 den Mitgliedern rückerstattet, Fr. 132.57 auf neue Rechnung vorgetragen werden, währenddem das Genossenschaftsvermögen, wie schon seit drei Jahren, wiederum unberücksichtigt bleiben soll. Inzwischen hat die Genossenschaft mit dem Konsumverein Uzwil fusioniert.

Windisch. Die Zunahme des Umsatzes beträgt Fr. 5763.—, was wir als ein befriedigendes Resultat bezeichnen können, und zwar um so eher, wenn wir in Berücksichtigung ziehen, dass das Rechnungsjahr 1915/16 nur 50 Wochen, das Rechnungsjahr 1914/15 aber 54 umfasste.

Der Umsatz belief sich auf Fr. 341,209.—. Davon entfallen auf den Hauptladen in Unterwindisch Fr. 198,670.—, auf die Ablage in Oberwindisch Fr. 142,539.—. Die Bäckerei verarbeitete 153,530 kg Vollmehl und stellte damit 221,535 kg Brot her. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beläuft sich auf Fr. 68,536.96. Unter Einbezug verschiedener anderer Einnahmen und des Vortrages von letzter Rechnung (Fr. 497.41) ergibt sich eine gesamte Einnahme auf Betriebsrechnung in der Höhe von Fr. 71,213.87. Die Betriebskosten erforderten anderseits

Fr. 33,516.27. Der reine Ueberschuss beläuft sich somit auf Fr. 37,697.60. Davon werden Fr. 85.— dem Reservefonds zugewiesen, Fr. 1500.— für die eidgenössische Kriegssteuer zurückgestellt, Fr. 267.55 auf dem Mobiliar abgeschrieben, Fr. 35,793.05 (12%) den Mitgliedern rückerstattet und Fr. 52.— auf neue Rechnung vorgetragen.

Das Warenlager hat einen Bilanzwert von Fr. 61,140.65. Die Liegenschaften stehen mit Fr. 32,000.—, die Mobilien mit Fr. 1.— zu Buch. Verschiedene Guthaben belaufen sich auf Fr. 33,379.57, die Wertschriften auf Fr. 16,200.—. Die Kasse weist einen Saldo von Fr. 1793.20 auf. An Einzahlungen haben die Mitglieder, mit Einschluss der Rückvergütungen, Franken 127,611.75 geleistet. Auf ein Mitglied (insgesamt 529) kommt demnach ein Kapital von nahezu Fr. 250.—. Der Reservefonds ist noch ziemlich bescheiden (Fr. 12,085.—). Der Dubiosenfonds saldiert mit Fr. 2000.—. Schliesslich schuldet die Genossenschaft den Warenlieferanten Fr. 1265.67.



Sprechsaal

Eine eigenartige Erscheinung in unserer Konsumgenossenschaftsbewegung ist, dass in den meisten Vereinen Angelegenheiten, die den V. S. K. und seine Interessen berühren, nur in den Verwaltungsorganen besprochen werden und die einzelnen Mitglieder nicht in Versammlungen dazu Stellung nehmen können. Das ist auch der Hauptgrund, warum viele Genossenschafter über den engern Kreis ihres Vereins nicht hinaussehen und daher der schweizerischen Genossenschaftsbewegung viel zu wenig Beachtung schenken. Anderseits wird es aber vielen sich um den V. S. K. und die allgemeine Bewegung interessierenden Genossenschaftern direkt verunmöglicht, zu oft tiefgreifenden Beschlüssen Stellung zu nehmen, und daher kommt es auch, dass in politischen Tagesblättern oft ganz unbegreifliche Polemiken erscheinen und auch willige Hörer und falsche Schlüsse finden, weil eben die Aufklärung am richtigen Orte fehlt.

Der Mangel an Belehrung und Aufklärung über alle Verhältnisse des V. S. K. in Versammlungen der einzelnen Vereine — die Genossenschaftspresse allein reicht für diesen Zweck nicht aus — ist mit eine Hauptschuld an der Interesselosigkeit vieler Konsumenten für unsere Bewegung auf schweizerischem Gebiete und daher eine schwere Schädigung der Genossenschaftssache. Jeder x-beliebige Verein hält es als selbstverständlich, durch öftere Versammlungen das Interesse zu wecken, bei uns aber glauben die Verwaltungen, es den Mitgliedern nicht schuldig zu sein, sie über Fragen, die nicht gerade den Verein als solchen selbst berühren, zu orientieren.

Sonderbar ist zu dieser Erscheinung noch, dass selbst die Statuten in dieser Sache keine Klarheit enthalten.

Heute steht der V. S. K. vor einer eminent wichtigen und folgenschweren Statutenrevision. Wir setzen voraus, dass in jeder Verwaltung der Entwurf mit den bezüglichen Erläuterungen von jedem einzelnen Vertrauensmann eingehend studiert wird. Die ausserordentlichen Kreisversammlungen sollen ein übriges tun. Die Delegierten der Verwaltungen geben ihre Stimmen ab bei den bezüglichen Abstimmungen, wie wir hoffen, im Sinne einer gesunden und erforderlichen Fortentwicklung.

Und die Mitglieder der Vereine, für die die Delegierten stimmen? Die müssen aus der Presse Für und Gegen erfahren, oft einseitig und im Interesse unserer Gegner verfasst, während die Verwaltung es nicht für nötig findet, im Kreise des einzelnen Vereins zu Nutz und Frommen des V. S. K. und unserer schönen Ideale ein Veto einzulegen.

Es wäre deshalb dringend zu wünschen, dass überall Versammlungen veranstaltet würden, um summarisch über die vorgesehene Statutenrevision zu referieren und besonders die wichtigsten Aenderungen zu besprechen. Dadurch würde die Annahme der neuen Statuten nur um so nachdrücklicher sich gestalten, weil hinter den Delegierten die grosse Masse der unterrichteten und unterstützenden Mitglieder stände. ::

Offene Karten. Der augenfälligste Unterschied zwischen Krämer und Konsumverein besteht darin, dass der letztere öffentlich Rechnung ablegt, der Kaufmann aber seine Bilanz für sich behält und weder Kunden, noch Steuerbehörden davon etwas erfahren. Wir haben unsere Hauptversammlungen, an denen die Geschäftsergebnisse samt Berichten und Anträgen bekanntgegeben werden. Jeder Genossenschafter hat dabei das Recht, über irgendeinen Punkt der Geschäftsführung Auskunft zu verlangen. Aber dieses Recht wird leider sehr wenig benützt, dafür aber oft unsinnigen Gerüchten und blödem Geschwätz in Konsumvereinsdingen das Jahr hindurch williges Gehör geschenkt. Mir scheint, das ist auch Mangel an Genossenschafter-Gesinnung, wenn, statt am rechten Ort Klarheit zu suchen, zur Freude unserer Widersacher schädliches Gemunkel und zersetzende Verleumdung unterstützt werden.

Aber sind an diesen Zuständen nur die Genossenschafter allein schuld? — Genau so, wie es unser Recht ist, sich über Unklarheiten aufklären zu lassen, ist es auch Pflicht der verantwortlichen Organe, offen, ehrlich und ausführlich zu antworten. Und da liegt leider auch noch vieles im Argen. Ich erinnere mich sehr gut einer Hauptversammlung an der es seit Jahren zum erstenmal vorkam, dass ein einfacher Genossenschafter über die Gehaltsbezüge des Verwalters genaue Auskunft haben wollte. Am grünen Tisch war man ob solch unerhörtem Verlangen ganz konsterniert, und der arme Fragesteller wäre ohne Zweifel niedergedonnert worden, wenn ihm nicht ein etwas gewichtiger Mann zu Hilfe gekommen wäre. Ergebnis: die beiden Mutigen konnten sich fortan von seiten des Verwalters keines Grusses mehr erfreuen! — Wie einfach und würdig, eigentlich ganz selbstverständlich wäre es dagegen gewesen, wenn klar und unzweideutig über die Fragen Auskunft gegeben worden wäre. So hat man, statt Beruhigung zu schaffen, Misstrauen gesät.

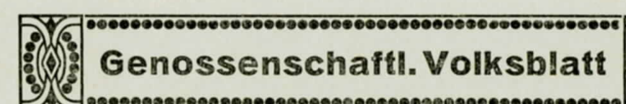
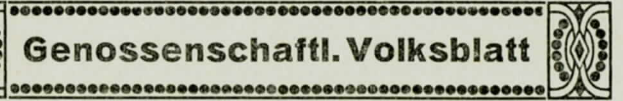
Und noch aus einem Grunde sind rege Diskussionen an Hauptversammlungen zu begrüssen: Es ist oft erstaunlich, wie unbekannt den meisten Genossenschaftern die Art und Weise der Geschäftsführung einer Vereinsverwaltung ist. Man hört oft Urteile und Meinungen, die von bedauerlicher Unkenntnis der einfachsten Organisationsbedingungen zeugen. Wie sehr kann nun da eine lebhafte Aussprache dazu beitragen, Kenntnisse zu vermitteln und aus gleichgültigen und teilnahmslosen Mitgliedern verbandstreue und eifrige Genossenschafter zu machen. Spielt mit offenen Karten, dann gewinnt ihr!

Bonus.




Verbandsnachrichten

Zur Nachahmung empfohlen. Die allgemeine Konsumgenossenschaft Schaffhausen hat ihr in Neuhausen befindliches Bauland in Parzellen von ca. 100 m^2 eingeteilt und bringt solche als Gemüsegartenland unter die Mitglieder zur Verpachtung.

Genossenschaftl. Volksblatt

Wochenausgabe.

Einzelabonnements per Jahr Fr. 3.15. Kollektivabonnements für Vereine Fr. 2.— per Jahr und Mitglied.

Inhalt der Nummer 12 vom 23. März 1917:

Inhalt der Nummer vom 23. März: Kartoffelbau. — Ein Urteil über den Zwischenhandel. — Alkohol und Lebensmittelversorgung in England. — Ein Dankbrief. — Die Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine. — Zur genossenschaftlichen Erziehung der Frauen. — Die alte Geschichte. — Gedichte. — Kleine Mitteilungen. — Zur Lebensmittelversorgung. — Wer sät, wird ernten. — Ein Urteil über Provisionsreisende. — Feuilleton: Der kurierte Gatte. Von J. Howald.

Wahrspruch.

Ich stehe allen jenen Bestrebungen skeptisch gegenüber, die aus sogenannten Prinzipien oder richtigen Vorurteilen heraus die Mädchen und Frauen ohne weiteres in den Produktionsprozess hereinreissen, darin vervollständigen und dem Manne «gleichstellen» wollen, wie die Formel lautet; aber ich glaube, dass der Konsumverein ein vorzüglich geeigneter Platz, eine wahre Schule ist, um die Frau an die öffentlichen Interessen zu ketten, ihr wirtschaftliches Verständnis, das gar zu gerne an der Scholle des eigenen Herdes Halt macht, zu erweitern und sie für den Dienst der Allgemeinheit zu erziehen. Ja, ich gehe noch einen Schritt weiter und behaupte, dass erst durch die Mitwirkung der Frauen sich das Volk seiner Konsumkraft bewusst werden, dem anarchischen Handel die Spitze bieten und sich auf den festen Untergrund des wirtschaftlichen Zusammenhalts stellen kann. *Arthur Mülberger.*

Redaktionsschluss 21. März.

Bankabteilung des V.S.K.

Die Bankabteilung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel nimmt jederzeit Gelder an in

Kontokorrent-Rechnung

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung, zu

4¾ %

in Depositen-Rechnung

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, in der Regel auf 60 Tage kündbar, zu

5%

Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Werktag und endigt am Tage vor der Rückzahlung

gegen Obligationen

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, je nach Wunsch, auf den Namen oder Inhaber lautend und auf ein, drei oder fünf Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, zu

5%

